

# Universe, The CMI Global Network Fund

Prospekt

March 2010

## **UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND**

Dieser Prospekt wird in Verbindung mit dem laufenden Angebot an Anleger veröffentlicht, fünfundzwanzig Teilfonds (die „Teilfonds“), einige davon mit zwei oder mehreren Anteilsklassen, (die „Anteilsklasse“) des UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND („der Fonds“), abgekürzt „Universe“, zu zeichnen.

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als Société Anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg organisiert und als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) zugelassen ist. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer gegründet, kann jedoch durch Beschluss einer außerordentlichen Versammlung der Anteilsinhaber aufgelöst werden. Der Fonds wurde am 12. April 1990 in Luxemburg gegründet, und seine Satzung wurde im Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (dem „Mémorial“) am 27. Juni 1990 veröffentlicht. Sie wurde zuletzt mit notariell beglaubigter Urkunde vom 25. Juli 2005 geändert und am 24. August 2005 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung bestimmt, dass der alleinige Gegenstand des Fonds die Platzierung seiner Gelder in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art ist, um die Anlagerisiken zu streuen und die Geschäftsergebnisse seiner Teilfonds den Anteilsinhabern zur Verfügung zu stellen.

Er untersteht den luxemburgischen Gesetzen vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner gültigen Fassung) und vom 20. Dezember 2002 über Organisation für gemeinsame Anlagen (dem „Gesetz von 2002“). Die in Luxemburg vorgeschriebene Mitteilung der Absicht, Anteile des Fonds auszugeben und zu verkaufen, ist beim Handelsregister, dem Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg, in Luxemburg unter der Nummer B33463 hinterlegt worden.

Der Fonds ist eine Einrichtung für gemeinsame Anlagen gemäß den Bestimmungen der Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“). An die Financial Services Authority ist die Mitteilung gemäß dem Gesetz gemacht worden, und der Fonds ist im Sinne des Gesetzes zugelassen. Der Fonds ist auch in der Republik Irland von der Irischen Zentralbank und IFSRA (Irish Financial Services Regulatory Authority) und in Gibraltar von der Gibraltar Financial Services Commission zugelassen. In Deutschland ist der Fonds bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) registriert.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds („die Verwaltungsratsmitglieder“), deren Namen in dem Abschnitt „Verwaltungsrat des Fonds“ aufgeführt sind, sind die Personen, die für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben verantwortlich sind. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle Sorgfalt darauf verwendet hat, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Die Anteile am Kapital des Fonds, die sich von Fall zu Fall im Umlauf befinden, sind an der luxemburgischen Börse notiert.

Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert und darf in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht direkt oder indirekt dort ansässigen Personen angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke umfasst der Ausdruck „in den Vereinigten Staaten ansässige Personen“ Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika und Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert sind oder bestehen, und schließt der Ausdruck „Vereinigte Staaten von Amerika“ deren Territorien oder Besitzungen oder Gebiete, die deren Hoheitsgewalt unterstehen, ein.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich sind, oder in dem die Person, von der das Angebot oder die Aufforderung ausgehen, nicht über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügt, oder an Personen, denen gegenüber solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich sind.

Die Verteilung und der Vertrieb dieses Prospekts und/oder des Antragsformulars sowie das Angebot der Anteile können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Personen, die im Besitz dieses Prospekts und/oder des Antragsformulars sind, und Personen, die gemäß diesem Prospekt und/oder dem Antragsformular Anteile beantragen möchten, sollten sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften der relevanten Hoheitsgebiete einschließlich der geltenden Devisenkontrollvorschriften und steuerlichen Konsequenzen in den Ländern informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen und in denen sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Angaben oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und von Händlern, Vermittlern oder anderen Personen gemacht oder abgegeben werden, müssen als unautorisiert und folglich unwirksam angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen beinhalten unter irgendwelchen Umständen die Zusicherung, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Es sollte beachtet werden, dass die Rechte von Anlegern im Fonds unter Umständen nicht durch das britische Financial Services Compensation Scheme (Entschädigungssystem für Kapitalanleger) geschützt sind.

Ein Anleger, der eine Beschwerde über den Fonds oder seine Geschäfte vorbringen möchte, kann dies beim Fonds oder in Großbritannien bei der Clerical Medical Financial Services Limited deren Anschriften unten angegeben sind, tun.

Wie im Falle jeder Vermögensanlage können die Anteilspreise des Fonds sowohl fallen als auch steigen. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass die Anlageziele eines bestimmten Teilfonds erreicht werden.

Der Kauf von Anteilen des Fonds ist nicht mit der Einlage der Gelder bei einer Bank oder Depositenbank gleichzusetzen. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Anteile zu deren Ausgabepreis zurückzunehmen.

FALLS SIE ZWEIFEL ÜBER DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKFACHMANN, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER KONSULTIEREN.

Universe, The CMI Global Network Fund  
Prospekt

Inhaltsverzeichnis	Seite
EINFÜHRUNG IN UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND .....	11
DIE TEILFONDS.....	12
ANLAGE IN DEN FONDS.....	30
RÜCKKÄUFE UND UMSCHICHTUNGEN .....	34
DIVIDENDEN.....	37
GEBÜHREN UND KOSTEN .....	39
STEUERLICHE ANGABEN .....	42
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	46
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES HANDELSPREISES.....	57
VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE.....	63
DER VERWALTUNGSRAT DES FONDS .....	64
REGELUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ANTEILAUSSGABE .....	74
INTERESSENKONFLIKTE .....	74
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	78

Exemplare dieses Prospekts sind – vorbehaltlich der obigen Ausführungen – erhältlich bei:

CMI Asset Management (Luxembourg) S.A.

23, route d’Arlon

L-8009 Strassen

Luxemburg

Tel: +352 31 78 319

Fax: +352 31 78 31800

Clerical Medical Financial Services Limited

33 Old Broad Street, EC2N 1HZ, England.

Line Management Services Limited

Gibraltar Representative Office

57/63 Line Wall Road

PO Box 199

Gibraltar

Tel.: +350 79000

Fax: +350 40249

## **Glossar**

### **Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers sarl  
400 route d'Esch, BP1443  
L-1014 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Anlageberater**

Insight Investment Management (Global) Limited  
33, Old Broad Street, London EC2N 1HZ

Scottish Widows Investment Partnership  
Edinburgh One,  
Morrison Street,  
Edinburgh EH3 8BE

### **Anteil**

Ein Anteil einer Klasse am Kapital des Fonds.

### **Anteilsklasse oder Anteilsklassen**

Alle Anteilsklassen, die in Bezug auf jeden Teilfonds angeboten werden.

### **Clerical Medical und Clerical Medical-Gruppe**

Sämtliche oder einige der Gesellschaften der HBOS Financial Services Limited, und deren Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, wenn es der Kontext zulässt oder verlangt

### **CMI**

HBOS International Financial Services Holdings Limited und ihre Tochtergesellschaften

### **Depotbank und Administrator**

RBC Dexia Investor Services Bank  
14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg

### **Fonds**

Universe, The CMI Global Network Fund oder „Universe“.

### **Geschäftssitz des Fonds**

23, route d'Arlon, L-8009 Strassen, Großherzogtum Luxemburg

### **Geregelter Markt**

Ein Markt im Sinne des Artikels 1.13 der Richtlinie 93/22/EG und alle anderen geregelten Märkte, die regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **Handelstag**

Jeder Tag, der normalerweise sowohl in London als auch in Luxemburg als voller Geschäftstag behandelt wird, oder solche andere Tage, die der Verwaltungsrat beschließen kann. Bei einem Handelstag wird davon ausgegangen, dass er (nach Luxemburger Zeit) um 9.00 Uhr beginnt und um 13.00 Uhr endet, mit Ausnahme der HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex, bei dem der Handelstag (nach Luxemburger Zeit) um 15.00 Uhr endet.

### **Handelspreis**

Der Preis, zu dem Anteile ausgegeben zurückgekauft und umgeschichtet werden und in dem die geltenden Gebühren nicht enthalten sind (siehe „Berechnung des Nettoinventarwerts und des Handelspreises“)

### **Institutionelle Anleger**

Finanzinstitute und in der Finanzbranche tätige Personen, die auf eigene Rechnung, für Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionskassen, Finanzkonzerne und die Strukturen zeichnen, die diese zur Verwaltung ihrer Mittel einrichten.

### **Internationale Währungen**

In diesem Prospekt bedeuten:

„Dollar“, „US\$“ und „USD“ der Dollar der Vereinigten Staaten;

„Sterling“, „Pfund“, „£“ und „GBP“ das Pfund Sterling;

„Yen“ und „JPY“ der Japanische Yen;

„EUR“ der Euro

### **Irischer Repräsentant**

CMI Asset Management (Luxembourg), S.A.,

Representative Office, Clifton House, Lower Fitzwilliam Street, Dublin 2, Republik Irland

### **Nettoinventarwert**

Mit Bezug auf einen Teilfonds der Marktwert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, das gemäß den Bestimmungen ermittelt wird, die in dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts und Handelspreises“ enthalten sind

### **OGA**

Organismus für gemeinsame Anlagen

### **OGAW**

Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der Richtlinie



**Put-Option**

Put-Option der BNP Paribas (*die „Put-Option“*).

**Put-Zahlung**

Verpflichtung des Risikoberaters als Put-Anbieter, dem Fonds im Namen des Teilfonds einen Betrag zu zahlen, der der Differenz zwischen dem Garantiebetrug und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil an diesem Handelstag entspricht.

**Rechtsberater des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft**

Elvinger, Hoss & Prussen

2, Place Winston Churchill, L-2014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

**Repräsentant in Großbritannien**

Clerical Medical Financial Services Limited.

Narrow Plain, Bristol, BS2 0JH, Großbritannien

Tel: +44 (0) 117 9290290

Fax: +44 (0) 1275 554202

**Repräsentant in Gibraltar**

Line Management Services Limited

**Richtlinie**

Die Richtlinie 85/611/EG vom 20. Dezember 1985 in ihrer gültigen Fassung

**Risikoberater**

BNP Paribas

16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich

**Risikoberater-Vertrag**

Der zwischen Risikoberater, Verwaltungsgesellschaft und Insight Investment Management (Global) Limited abgeschlossene Risikoberater-Vertrag.

**Satzung**

Die Satzung des Fonds

**Teilfonds**

Die für jede Anteilsklasse unterhaltenen Teilfonds. Der Ausdruck „Portfolio“ ist entsprechend auszulegen

**Transferagent**

RBC Dexia Investor Services Bank

14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg

Tel: +352 2605 96 45

Fax: +352 24 60 99 00

**Verwaltungsgesellschaft**

Die vom Fonds bestimmte Verwaltungsgesellschaft ist CMI Asset Management (Luxembourg) S.A.

23, route d'Arlon, L-8009 Strassen, Großherzogtum Luxemburg

Tel: +352 31 78 319

Fax: +352 31 78 31800

**Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat des Fonds

**Weltweite Vertriebsgesellschaft**

CMI Asset Management (Luxembourg) S.A.

**Zugelassene Märkte**

Ein Geregelter Markt in einem Zugelassenen Staat

**Zugelassener Staat**

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) oder etwaige andere Staaten in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika sowie Ozeanien

## **EINFÜHRUNG IN UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND**

### **Der Fonds**

Universe, The CMI Global Network Fund ist eine offene Investmentgesellschaft mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg. Der Fonds will Anlegern unter dem Dach einer einzigen Gesellschaft eine große Anzahl von Teilfonds anbieten, welche die internationalen Märkte abdecken.

Die Teilfonds unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre Anlagegrundsätze, durch die Währungen, in denen sie bezeichnet sind, oder durch andere spezifische Eigenschaften.

Nach der Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilklassen zu gründen, deren Zeichnungserlöse im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Anlagegrundsätzen der entsprechenden Teilfonds angelegt werden, bei denen jedoch unterschiedliche Währungskurssicherungstechniken, Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahme- und Verwaltungsgebühren und/oder Ausschüttungsgrundsätze, Mindestzeichnungsgrenzen und Mindesthaltebeträge oder andere spezifische Bestimmungen für jede Anteilklasse zur Anwendung kommen können. Die Ausgabe von Anteilen der unterschiedlichen Anteilklassen kann auf spezielle Anleger begrenzt werden. Alle Bezugnahmen auf einen Teilfonds schließen, soweit dies der Kontext verlangt, alle Anteilklassen, aus denen der jeweilige Teilfonds besteht, ein. Wo keine Anteilklassen ausgegeben wurden, gilt die Bezugnahme auf Anteilklassen für den Teilfonds.

Der Fonds gibt zur Zeit vier Anteilklassen in jedem Teilfonds aus. Diese Anteilklassen sind bezeichnet als Anteilklasse 1, Anteilklasse 2, Anteilklasse 3 und Anteilklasse 7. Wie im Kapitel „Anlage in dem Fonds“ näher beschrieben ist, gelten für die Anteilklassen unterschiedliche Mindestzeichnungssummen und Mindesthaltebeträge.

Die Teilfonds lauten auf eine Vielzahl frei konvertierbarer Währungen. Wann immer es möglich ist, handelt es sich bei diesen um die Landeswährung des Landes, in dem der Teilfonds anlegt (oder eines Landes in der Region, in welcher der Teilfonds anlegt). Dies bedeutet, dass der Anleger in der Lage ist, die Währungssituation und ihre Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds klar zu überblicken.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Verwaltungsrat hat CMI Asset Management (Luxembourg) S.A., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HBOS International Financial Services Holdings Limited, zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, um die Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketing-Aktivitäten des Fonds wahrzunehmen.

## **Die Anlageberater**

Gemeinsam haben die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwaltungsgesellschaft Anlageberater mit belegten Leistungsnachweisen beauftragt, als Anlageberater für verschiedene Teilfonds zu fungieren.

Insight Investment Management (Global) Limited wurde von Universe beauftragt, als Anlageberater für die folgenden Teilfonds zu fungieren, Ihr Anlageziel ist die Erwirtschaftung beständiger Erträge über einen langen Zeitraum, ohne die Anlagen dabei unnötigen Risiken auszusetzen.

*CMIG Access 80% Sub-Fund*

CMIG Access 70% Flexible Sub-Fund

CMIG Access 80% Flexible Sub-Fund

CMIG Access 90% Flexible Sub-Fund

HLE Euro-Garant 70 Flex

HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010)

HLE Euro-Garant 90 Flex

Scottish Widows Investment wurde von Universe beauftragt, als Anlageberater für alle anderen Teilfonds zu fungieren.

## **DIE TEILFONDS**

Die Anlagen der Teilfonds unterliegen Marktbewegungen nach oben und unten. Folglich kann es keine Gewähr dafür geben, dass die Anlageziele erreicht werden oder ein Kapitalwachstum eintritt. Darüber hinaus erhalten Anleger eventuell nicht den vollen angelegten Betrag zurück.

## **Die Aktien-Teilfonds**

Der Fonds hat acht Aktien-Teilfonds, von denen vier in einem einzigen Land, drei in einer bestimmten Region und einer auf globaler Basis anlegen.

Das Anlageziel dieser Teilfonds ist allein Kapitalwachstum. Sie verfolgen das Ziel, Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem sie über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren besser als ein örtlicher Aktienmarktindex abschneiden und bei der Wertentwicklung im Vergleich zu gleichartigen inländischen Aktienmarktfonds im oberen Quartil liegen.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Renten-Teilfonds. Jedoch besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass das Renditeniveau, insbesondere auf lange Sicht, über der Inflation liegt.

Profil des typischen Anlegers: Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum (3-5 Jahre) mittels riskanter bis hoch riskanter Anlagen anstreben.

Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweise beträchtliche Verluste in Kauf zu nehmen. Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die es sich leisten können, für mindestens 5 Jahre auf das Kapital zu verzichten.

### **In einem einzigen Land anlegende Teilfonds**

#### **CMI German Equity Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio deutscher Aktien oder aktienähnlicher Wertpapiere anlegt. Der Teilfonds wird intensiv gemanagt, um diejenigen – großen und kleinen – Gesellschaften auszuwählen, die ein überdurchschnittliches Wachstumspotential besitzen. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

#### **CMI Japan Enhanced Equity Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er hauptsächlich in Anteilen japanischer Gesellschaften anlegt. Der Teilfonds wird intensiv gemanagt, um diejenigen – großen und kleinen – Gesellschaften auszuwählen, die ein überdurchschnittliches Wachstumspotential besitzen. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der japanische Yen.

#### **CMI UK Equity Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt auf das Erbringen langfristigen Kapitalwachstums ab, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren aus Großbritannien anlegt. Der Teilfonds wird intensiv gemanagt, um diejenigen – großen und kleinen – Gesellschaften auszuwählen, die ein überdurchschnittliches Wachstumspotential besitzen. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

#### **CMI US Enhanced Equity Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstums zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von US-Aktien oder aktienähnlichen US-Wertpapieren anlegt. Der Teilfonds wird intensiv gemanagt, um diejenigen – großen und kleinen – Gesellschaften auszuwählen, die ein überdurchschnittliches Wachstumspotential besitzen. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der US-Dollar.

### **In einer bestimmten Region anlegende Teilfonds**

#### **CMI Continental European Equity Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstums zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio Europäischer Aktien oder aktienähnlicher Wertpapiere anlegt, wobei für gewöhnlich Großbritannien ausgeschlossen ist. Während das Schwergewicht auf Gesellschaften mit großer Marktkapitalisierung liegt, sind auch ausgewählte Aktien von Gesellschaften mit mittlerer und kleiner Marktkapitalisierung im Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

#### **CMI European Enhanced Equity Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstums zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien anlegt, die im Dow Jones Euro Stoxx 50 Index enthalten sind. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

#### **CMI Pacific Basin Enhanced Equity Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren von Ländern in Südostasien (ausschließlich Japans) und im Pazifikraum anlegt. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der US-Dollar.

#### ***Wichtige Bemerkungen zur Anlage in Schwellenmärkten***

**Anleger sollten sich von vornherein der überdurchschnittlichen Risiken bewusst sein, die mit der Anlage in Schwellenmärkten, wie sie dieser Teilfonds tätigt, verbunden sind. Viele Schwellenmärkte und Gesellschaften, in denen dieser Teilfonds anzulegen gedenkt, sind den Risiken politischer Instabilität und/oder wirtschaftlicher Veränderungen ausgesetzt. Zu diesen Risiken können überdurchschnittliche Inflationsraten, Wechselkursschwankungen, eine Devisenbewirtschaftung und steuerliche Bestimmungen zählen, welche die Erträge des Fonds und den Wert seiner Anlagen nachteilig beeinflussen und die Möglichkeiten der Rückführung von Kapital und Erträgen beschränken können, in welchem Falle die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögert werden kann.**

**Hinzu kommt, dass Aktien, die in Schwellenmärkten börsennotiert sind, schwankungsanfälliger und weniger marktgängig als Aktien sein können, die an weiterentwickelten Märkten notiert werden. Für Gesellschaften an Schwellenmärkten gelten nicht immer Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzmaßstäbe, die den an weiterentwickelten Märkten geltenden entsprechen, und auch die staatliche Aufsicht und Regulierung können weniger entwickelt sein.**

#### **Global anlegender Teilfonds**

#### **CMI Global Equity Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt auf das Erbringen langfristiges Kapitalwachstum ab, indem er in einem diversifizierten internationalen Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, die an den größeren Aktienmärkten der Welt gehandelt werden. Während das Schwergewicht bei Gesellschaften mit großer Marktkapitalisierung liegt, kann das Portfolio auch ausgewählte Aktien von Gesellschaften mit mittlerer und kleiner Börsenkapitalisierung umfassen, wenn ein wesentliches Wachstumspotential festgestellt worden ist. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

### **An Aktienindizes gebundene Teilfonds**

Der Fonds hat vier an einen Aktienindex gebundene Teilfonds, die das Ziel verfolgen, die Kapitalentwicklung eines relevanten Aktienmarktindex nachzubilden. Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass es keine Garantie, für eine exakte oder identische Nachbildung der Indexperformance gibt. Aus diesem Grund treten Nachbildungsfehler auf, das heißt, es wird Differenzen zwischen der Performance des Index und der Performance des Teilfonds geben. Diese Differenz wird im halbjährlich erscheinenden Anlagebericht veröffentlicht, der auch Informationen über die allgemeine Zusammensetzung des Index enthält sowie eine Liste der Aktienbestandteile, die mehr als 10% des Index ausmachen.

Dies wird erreicht, indem nach Möglichkeit ein Beispiel jeder der in dem Index enthaltenen Aktien gekauft wird, und zwar in einem Mengenverhältnis, das im Wesentlichen der Gewichtung im Index entspricht. Falls hierfür nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen sollten, wird aus jedem Index eine sorgfältig getroffene Auswahl von Aktien gekauft.

Anlegern sollte bewusst sein, dass es sich bei an einen Aktienindex gebundenen Teilfonds um passiv gemanagte Fonds handelt, und daher damit zu rechnen ist, dass die Performance des Fonds der Performance des Index folgen wird, und zwar sowohl bei Anstiegen als auch bei Rückgängen des Index. Zusätzlich kann sich die Zusammensetzung des Index ändern und Aktien können aus dem Index herausgenommen werden.

Durch das Angebot der Euro, UK, US und Japan Index Tracking Sub-Funds wird der Anleger in die Lage versetzt, sich an den größten entwickelten Volkswirtschaften der Welt, die der Kapitalisierung nach mehr als 75% der Aktienmärkte der Welt umfassen, zu engagieren.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Renten-Teilfonds. Jedoch besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass das Renditeniveau, insbesondere auf lange Sicht, über der Inflation liegt.

Profil des typischen Anlegers: Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum (3-5 Jahre) mittels riskanter bis hoch riskanter Anlagen anstreben.

Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweise beträchtliche Verluste in Kauf zu nehmen. Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die es sich leisten können, für mindestens 5 Jahre auf das Kapital zu verzichten.

### **Euro Equity Index Tracking Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, die im Dow Jones Euro Stoxx 50 enthalten sind, und zwar nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Gewichtung in dem betreffenden Index. Ziel des Teilfonds ist es, die Kapitalentwicklung des Index so nahe wie möglich nachzubilden. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Die Komponenten des Dow Jones Euro Stoxx 50 Aktienindex repräsentieren die Länder, die derzeit die Euro-Währung führen und die 50 größten Unternehmen der Mitgliedstaaten, basierend auf ihrer Marktkapitalisierung.

### **Japan Equity Index Tracking Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, die im The FTSE-All World Japan-Index enthalten sind, und zwar nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Gewichtung in dem betreffenden Index. Ziel des Teilfonds ist es, die Kapitalentwicklung des Index so nahe wie möglich nachzubilden. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der japanische Yen.

Der FTSE – All World Japan-Index ist ein nach dem Marktwert gewichteter Index von Werten mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die ca. 90 % des japanischen Marktes ausmachen. Die Gewichtung der einzelnen in den Index eingehenden Werte entspricht ihrem um den Streubesitzfaktor bereinigten Marktwert.

### **UK Equity Index Tracking Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, die im FTSE All-Share-Index enthalten sind, und zwar nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Gewichtung in dem betreffenden Index. Ziel des Teilfonds ist es, die Kapitalentwicklung des Index so nahe wie möglich nachzubilden. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

Der FTSE All-Share Index ist ein nach dem Marktwert gewichteter Index (der Aktienkurs bestimmt die Anzahl der ausstehenden Aktien), der auf die Repräsentation des vollständigen Kapitalwerts aller notierten britischen Unternehmen abzielt, wobei das Gewicht der Aktien im Index proportional ihrem Marktwert entspricht.

### **US Equity Index Tracking Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in einem diversifizierten Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, die im S&P



500 Aktienindex enthalten sind, und zwar nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Gewichtung in dem betreffenden Index. Ziel des Teilfonds ist es, die Kapitalentwicklung des Index so nahe wie möglich nachzubilden. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der US-Dollar.

Der S&P 500 Index besteht aus 500 Aktienpositionen ausgewählt nach Marktgröße, Liquidität und Vertretung des Industriezweigs. Er ist ein nach dem Marktwert gewichteter Index (der Aktienkurs bestimmt die Anzahl der ausstehenden Aktien), wobei das Gewicht der Aktien im Index proportional ihrem Marktwert entspricht.

### **Der global gemanagte Teilfonds**

Der Fonds beinhaltet einen gemanagten Teilfonds, der einen globalen Management-Ansatz bietet. Der Teilfonds legt in einer Vielfalt internationaler Vermögenswerte und Währungen an und seine Basiswährung ist das Pfund Sterling.

### **CMI Global Mixed Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich in einem diversifizierten internationalen Portfolio anlegt, das festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere umfasst.

Dieser Teilfonds legt überwiegend in Renten und anderen Schuldtiteln an, die von Regierungen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen der öffentlichen Hand in OECD-Mitgliedsländern vergeben oder verbürgt sind, sowie in Aktienwerten, die an den größeren Aktienmärkten der Welt gehandelt werden.

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

Risikoprofil: Da der Teilfonds über eine gemischte Verteilung von Aktien und Rentenwerten verfügt, bergen die Anlagen in diesen Teilfonds höhere Risiken als Anlagen in Renten-Teilfonds. Jedoch besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass das Renditeniveau, insbesondere auf lange Sicht, über der Inflation liegt.

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum (3-5 Jahre) mittels hoch riskanter Anlagen anstreben.

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die es sich leisten können, für mindestens 5 Jahre auf das Kapital zu verzichten.

### **Die Renten-Teilfonds**

Universe verfügt über fünf Renten-Teilfonds, deren Ziel es ist, Erträge und ein Kapitalwachstumspotential zu bieten; diese Fonds sind traditionell mit geringeren Risiken als Anlagen in Aktienwerten verbunden.

Risikoprofil: Anlagen in Renten-Teilfonds beinhalten traditionell geringere Risiken als Aktienanlagen.

Die jährlichen von diesen Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen sind nicht als konstant zu betrachten und diese Teilfonds verfügen über keine spezifische Laufzeit. Für Anleger bedeutet dies, dass keine Garantie auf eine Anlagerendite mit einem bestimmten Wert zu einem bestimmten zukünftigen Datum besteht.

Profil des typischen Anlegers: Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die Investmentfonds als zweckmäßiges „Sparprodukt“ betrachten. Des Weiteren eignen sie sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben.

In einem Anlegerportfolio dient er als risikoarmes Anlageinstrument oder für erfahrene Anleger als Zwischenanlagemix in Zeiten geringer Marktchancen.

### **CMI Japan Bond Sub-Fund**

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, durch hauptsächliche Anlage in einem diversifizierten Portfolio festverzinslicher Wertpapiere, die auf Yen lauten, eine Kombination von Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Dieser Teilfonds legt überwiegend in auf Yen lautenden Renten und anderen Schuldtiteln an, die von Regierungen, Gebietskörperschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand vergeben werden oder verbürgt sind. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der japanische Yen.

### **CMI UK Bond Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, durch hauptsächliche Anlage in einem diversifizierten Portfolio festverzinslicher Wertpapiere, die auf Pfund Sterling lauten, eine Kombination von Erträgen und langfristiger Gesamtrendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds legt in auf Pfund Sterling lautenden Renten und anderen Schuldtiteln an, die von Regierungen, Gebietskörperschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand vergeben werden oder verbürgt sind. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

### **CMI US Bond Sub-Fund**

Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren eine Kombination von Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Er legt überwiegend in auf den US-Dollar lautenden Renten und anderen Schuldtiteln an, die von Regierungen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen der

öffentlichen Hand vergeben werden oder verbürgt sind. Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

### **CMI Euro Bond Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, durch hauptsächliche Anlage in einem diversifizierten Portfolio festverzinslicher Wertpapiere, die auf Euro lauten, eine Kombination von Erträgen und langfristiger Gesamrendite zu erwirtschaften. Der Teilfonds legt überwiegend in Renten und anderen Schuldtiteln an, die auf Euro lauten. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

### **CMI Global Bond Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, durch hauptsächliche Anlage in einem diversifizierten internationalen Portfolio festverzinslicher Wertpapiere eine Kombination von Erträgen und langfristiger Gesamrendite zu erwirtschaften.

Dieser Teilfonds legt hauptsächlich in Renten und anderen Schuldtiteln an, die von Regierungen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen der öffentlichen Hand in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) vergeben oder verbürgt sind. Der Teilfonds kann gelegentlich auch in Renten oder anderen Schuldtiteln anlegen, die an geregelten Märkten in anderen Ländern als den OECD-Mitgliedsländern notiert werden. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

### **Die Geldmarkt-Teilfonds**

Der Fonds hat drei Geldmarkt-Teilfonds, deren Ziel es ist, gegenüber der Verzinsung kurzfristiger Einlagen eine konkurrenzfähige Rendite zu erwirtschaften, indem sie in dem Umfang, den die Anlagebeschränkungen zulassen, in kurzfristigen Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten anlegen (siehe „Anlagebeschränkungen“).

Die Geldmarkt-Teilfonds legen so an, dass die durchschnittliche Verfallszeit aller Wertpapiere und Anlageinstrumente in jedem Teilfonds zwölf Monate nicht übersteigt. Zum Zwecke der Berechnung der Restlaufzeit jedes einzelnen Wertpapiers oder Anlageinstruments, sind die damit zusammenhängenden Finanzinstrumente einzubeziehen. Bei Wertpapieren oder Anlageinstrumenten deren Ausgabebedingungen eine Zinsanpassung zu Marktkonditionen vorsehen, ist die verbleibende Laufzeit bis zum Datum der Zinsanpassung einzubeziehen.

Risikoprofil: Anlagen in Geldmarkt-Teilfonds bieten ein hohes Maß an Kapitalsicherheit mit einer Rendite auf die investierten Fonds. Diese Teilfondsart unterliegt im Allgemeinen keiner hohen Volatilität. Dennoch ist zu beachten, dass diese Teilfonds nicht frei von Risiken sind, da die Rendite sich nicht unbedingt mit der Inflation deckt. Demzufolge kann der reale Wert des Teilfonds aufgezehrt werden.

Der Wert des Portfolios dieser Teilfonds errechnet sich täglich basierend auf dem Marktwert der „Commercial papers“ (kurzfristiger unbesicherter Schuldtitel erstklassiger Adressen), die der Teilfonds hält. Dieser Marktwert unterliegt einem leichten Einfluss durch Änderungen der Zinssätze auf den Märkten für kurzfristige Instrumente.

Profil des typischen Anlegers: Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die Kapitalsicherheit gepaart mit einer konkurrenzfähigen Rendite in Übereinstimmung mit kurzfristigen Einlagezinssätzen über eine Niedrigrisikoaanlage anstreben. Sie eignen sich für Anleger, die Investmentfonds als zweckmäßiges „Sparprodukt“ betrachten. Des Weiteren eignen sich diese Teilfonds für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben.

In einem Anlegerportfolio dienen diese Teilfonds eher als risikoarmes Anlageinstrument oder für erfahrene Anleger als Zwischenanlagemix in Zeiten geringer Marktchancen.

### **CMI Euro Currency Reserve Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, hoch konkurrenzfähige Bruttorenditeraten zu erbringen, indem er in kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten anlegt, die auf Euro lauten. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

### **CMI Sterling Currency Reserve Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, hoch konkurrenzfähige Bruttorenditeraten zu erbringen, indem er in kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten anlegt. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist das Pfund Sterling.

### **CMI US Dollar Currency Reserve Sub-Fund**

Der Teilfonds zielt darauf ab, hoch konkurrenzfähige Bruttorenditeraten zu erbringen, indem er in kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten anlegt, die auf US-Dollar lauten. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der US-Dollar.

### **CMIG Teilfonds**

Der Fonds hat sieben CMIG-Teilfonds, deren Anteile nur von Gesellschaften gezeichnet werden können, die der Clerical Medical Group angehören. Der CMIG Access 80% Sub-Fund emittiert nur Anteile der Klasse 7.

### **CMIG Access 80% Sub-Fund**

Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften, indem er in ein Portfolio von Wertpapieren des Euro Stoxx 50-Aktienindex sowie auch in kurzfristigen Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten sowie Einlagen bei Kreditinstituten anlegt, die auf Euro lauten.

Die Verteilung auf Aktien und aktienähnlichen Anlagen (über Index-Futures und Differenzgeschäfte wie nachfolgend beschrieben) variieren von 0 bis 84%. Abhängig von den Marktbedingungen und den Fluktuationen der im Euro Stoxx 50 und dazugehörigen Index-Futures enthaltenen Wertpapiere wird die Verwaltungsgesellschaft, um das Ziel der Kapitalbewahrung zu erreichen, kurzzeitig oder länger einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds (zwischen 16 und 100%) in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Index-Futures und Anlagen in Differenzgeschäfte können nach jeweiliger Maßgabe durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel getätigt werden, das Aktienengagement innerhalb des Euro Stoxx 50-Aktienindex effektiver zu gestalten. Differenzgeschäfte sind Kontrakte, deren zugrunde liegenden Instrumente oder Anlagen nicht lieferbar sind, wobei die Abrechnung in Bar oder Sachwerten erfolgen kann. Differenzgeschäfte geht der Fonds nur ein, wenn es sich bei der Gegenseite um ein erstklassiges Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat. Die Gesamtverbindlichkeiten aus Terminkontrakten und Differenzgeschäften dürfen den geschätzten Gesamtmarktwert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Anleger sollten bedenken, dass Differenzgeschäfte, da sie Privatverträge sind, für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Da der Fonds diese Verträge nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht, schwächt sich dieses Risiko ab.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Renten-Fonds. Jedoch besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass das Renditeniveau, insbesondere auf lange Sicht, über der Inflation liegt.

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum (3-5 Jahre) mittels riskanter bis hoch riskanter Anlagen anstreben.

Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, Verluste von bis zu 20% der ursprünglichen Anlage in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich den Verzicht auf das Kapital leisten können.

### **CMIG Access 70% Flexible Sub-Fund**

Ziel dieses Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem Portfolio von Dividendenpapieren des Aktienindex Dow Jones Euro Stoxx 50 und auch durch Anlage in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten.

Die Allokation zu Aktien und aktienähnlichen Anlagen (über Indextermingeschäfte und Differenzkontrakte gemäß der Beschreibung weiter unten) reicht von 0 – 100%. Je nach

Marktbedingungen und der Schwankung der im „Dow Jones Euro Stoxx 50“-Aktienindex enthaltenen Dividendenpapiere und der damit verbundenen Index-Termingeschäfte legt die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder längerfristig, um das Ziel des Kapitalerhalts zu erreichen, einen erheblichen Anteil des Teilfondsvermögens (zwischen 0 und 100%) in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten an.

Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Indextermingeschäften und Differenzkontrakten können nach der jeweiligen Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel eingesetzt werden, sich effektiver an Dividendenpapieren des EuroStoxx 50 zu beteiligen. Differenzkontrakte sind Kontrakte, deren Basisinstrumente oder -anlagen eventuell nicht geliefert werden, sodass die Abrechnung in liquiden Mitteln oder in Sachleistungen erfolgen kann. Differenzkontrakte geht der Fonds nur ein, wenn der Kontrahent ein erstklassiges auf diese Transaktionsart spezialisiertes Finanzinstitut ist. Das Gesamtengagement aus dem Einsatz von Finanzderivaten darf nicht über dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds liegen.

Die Anleger sollten bedenken, dass Differenzkontrakte private Vereinbarungen sind und daher für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Dieses Risiko wird durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds die Vereinbarungen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Rentenfonds. Allerdings ist die Möglichkeit größer - besonders langfristig - einen über der Inflationsrate liegenden Ertrag zu erzielen.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die durch eine Anlage mit hohem bis sehr hohem Risiko langfristiges Kapitalwachstum (3-5 Jahre) anstreben.

Der Anleger muss Erfahrung in volatilen Produkten mitbringen und Verluste bis 30% seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren können. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Kapital entbehren können.

### **CMIG Access 80% Flexible Sub-Fund**

Ziel dieses Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem Portfolio von Dividendenpapieren des Aktienindex Dow Jones Euro Stoxx 50 und auch durch Anlage in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten.

Die Allokation zu Aktien und aktienähnlichen Anlagen (über Indextermingeschäfte und Differenzkontrakte gemäß der Beschreibung weiter unten) reicht von 0 – 86,4%. Je nach Marktbedingungen und der Schwankung der im Aktienindex „Dow Jones Euro Stoxx 50“ enthaltenen Dividendenpapiere und der damit verbundenen Index-Termingeschäfte legt die

Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder längerfristig, um das Ziel des Kapitalerhalts zu erreichen, einen erheblichen Anteil des Teilfondsvermögens (zwischen 13,6 und 100%) in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten an.

Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Indextermingeschäften und Differenzkontrakten können nach der jeweiligen Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel eingesetzt werden, sich effektiver an Dividendenpapieren des EuroStoxx 50 zu beteiligen. Differenzkontrakte sind Kontrakte, deren Basisinstrumente oder -anlagen eventuell nicht geliefert werden, sodass die Abrechnung in liquiden Mitteln oder Sachleistungen erfolgen kann. Differenzkontrakte geht der Fonds nur ein, wenn der Kontrahent ein erstklassiges auf diese Transaktionsart spezialisiertes Finanzinstitut ist. Das Gesamtengagement aus dem Einsatz von Finanzderivaten darf nicht über dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds liegen.

Die Anleger sollten bedenken, dass Differenzkontrakte private Vereinbarungen sind und daher für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Dieses Risiko wird durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds diese Vereinbarungen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Rentenfonds. Allerdings ist die Möglichkeit größer - besonders langfristig - einen über der Inflationsrate liegenden Ertrag zu erzielen.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die durch eine Anlage mit hohem bis sehr hohem Risiko langfristiges Kapitalwachstum (3-5 Jahre) anstreben.

Der Anleger muss Erfahrung in volatilen Produkten mitbringen und Verluste bis 20% seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren können. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Kapital entbehren können.

### **CMIG Access 90% Flexible Sub-Fund**

Ziel dieses Teilfonds ist langfristiges Kapitalwachstum durch Anlage in einem Portfolio von Dividendenpapieren des Dow Jones Euro Stoxx 50 und auch durch Anlage in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten.

Die Allokation zu Aktien und aktienähnlichen Anlagen (über Indextermingeschäfte und Differenzkontrakte gemäß der Beschreibung weiter unten) reicht von 0 – 43,2%. Je nach Marktbedingungen und der Schwankung der im Dow Jones Euro Stoxx 50 enthaltenen Dividendenpapiere und der damit verbundenen Index-Termingeschäfte legt die Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder längerfristig, um das Ziel des Kapitalerhalts zu erreichen, einen erheblichen Anteil des Teilfondsvermögens (zwischen 56,8 und 100%) in auf Euro

lautenden kurzfristigen Wertpapieren und Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten an.

Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Indextermingeschäften und Differenzkontrakten können nach der jeweiligen Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel eingesetzt werden, sich effektiver an Dividendenpapieren des EuroStoxx 50 zu beteiligen. Differenzkontrakte sind Kontrakte, deren Basisinstrumente oder -anlagen eventuell nicht geliefert werden, sodass die Abrechnung in liquiden Mitteln oder Sachleistungen erfolgen kann. Differenzkontrakte geht der Fonds nur ein, wenn der Kontrahent ein erstklassiges auf diese Transaktionsart spezialisiertes Finanzinstitut ist. Das Gesamtengagement aus dem Einsatz von Finanzderivaten darf nicht über dem vom Teilfonds gehaltenen Gesamtnettovermögen liegen.

Die Anleger sollten bedenken, dass Differenzkontrakte private Vereinbarungen sind und daher für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Dieses Risiko wird durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds diese Vereinbarungen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Rentenfonds. Allerdings ist die Möglichkeit größer - besonders langfristig - einen über der Inflationsrate liegenden Ertrag zu erzielen.

Typisches Anlegerprofil: Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die durch eine Anlage mit hohem bis sehr hohem Risiko langfristiges Kapitalwachstum (3 - 5 Jahre) anstreben.

Der Anleger muss Erfahrung in volatilen Produkten mitbringen und Verluste bis 10% seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren können. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die das Kapital entbehren können.

### **CMIG Fixed Term US Bond Sub-Fund**

Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio von auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren eine Kombination von Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Dieser Teilfonds legt überwiegend in festverzinslichen, auf US-Dollar lautenden Renten und anderen Schuldtiteln an, die von Regierungen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen der öffentlichen Hand vergeben werden oder verbürgt sind. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der US-Dollar.

Risikoprofil: Anlagen in Renten-Teilfonds beinhalteten traditionell geringere Risiken als Aktienanlagen.

Die jährlichen von dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen sind nicht als konstant zu betrachten und der Teilfonds verfügt über keine spezifische Laufzeit. Für Anleger bedeutet dies, dass keine Garantie auf eine Anlagerendite mit einem bestimmten Wert zu einem bestimmten zukünftigen Datum besteht.



Profil des typischen Anlegers: Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die Investmentfonds als zweckmäßiges „Sparprodukt“ betrachten. Des Weiteren eignen sie sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben.

In einem Anlegerportfolio dient er als risikoarmes Anlageinstrument oder für erfahrene Anleger als Zwischenanlagemix in Zeiten geringer Marktchancen.

### **CMIG Fixed Term Euro Bond Sub-Fund**

Dieser Teilfonds verfolgt das Ziel, durch Anlage in einem diversifizierten Portfolio festverzinslicher Wertpapiere, die auf den Euro lauten, eine Kombination von Erträgen und langfristigen Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Dieser Teilfonds wird überwiegend in festverzinslichen Renten oder anderen Schuldtiteln, die auf Euro lauten, anlegen. Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Obgleich die Anlagegrundsätze des Fonds vorsehen, das Fondsvermögen entsprechend den Anlagezielen anzulegen, ist der Fonds berechtigt, für jeden der Teilfonds zusätzliche Liquidität zu schaffen, in Form von Bareinlagen oder kurzfristige Anlagen (ausgegeben oder verbürgt durch erstklassige Kreditnehmer), sofern die Verwaltungsratsmitglieder es im Interesse der Anteilsinhaber des Fonds (der „Anteilsinhaber“) für richtig halten.

Risikoprofil: Anlagen in Renten-Teilfonds beinhalten traditionell geringere Risiken als Aktienanlagen.

Die jährlichen von dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen sind nicht als konstant zu betrachten und der Teilfonds verfügt über keine spezifische Laufzeit. Für Anleger bedeutet dies, dass keine Garantie auf eine Anlagerendite mit einem bestimmten Wert zu einem bestimmten zukünftigen Datum besteht.

Profil des typischen Anlegers: Diese Teilfonds eignen sich für Anleger, die Investmentfonds als zweckmäßiges „Sparprodukt“ betrachten. Des Weiteren eignen sie sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben.

In einem Anlegerportfolio dient er als risikoarmes Anlageinstrument oder für erfahrene Anleger als Zwischenanlagemix in Zeiten geringer Marktchancen.

## **Teilfonds mit Garantie**

Der Fonds hat drei HLE-Teilfonds, deren Anteile nur von Gesellschaften gezeichnet werden können, die der Heidelberger Leben Gesellschaft angehören. Die Teilfonds emittieren nur Anteile der Klasse 1.

### **HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010)**

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften und dabei jederzeit zu gewährleisten, dass der Handelspreis, zu dem ein Anleger seine Anteile veräußern kann, niemals unter 80% des jemals erreichten Höchststandes des Nettoinventarwerts fällt, der vom Teilfonds seit Auflegung (der „Garantiebetrag“) erzielt wurde. Der Teilfonds verfolgt dieses Ziel, indem er in ein Portfolio von Wertpapieren des Euro Stoxx 50-Aktienindex sowie auch in aktienähnliche Derivate, in auf Euro lautende kurzfristige Schuldtitel sowie kurzfristige Instrumente, Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert. Das Ziel, den Nettoinventarwert nicht unter den Garantiebetrag fallen zu lassen, wird dadurch erreicht, dass BNP Paribas (der „Put-Anbieter“) eine Put-Option zur Verfügung stellt. Wenn nach den Bedingungen der Put-Option der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Handelstag unter den Garantiebetrag fällt, hat der Fonds das Recht, die Put-Option im Namen des Teilfonds auszuüben, so dass der Put-Anbieter verpflichtet ist, dem Fonds im Namen des Teilfonds einen Betrag zu zahlen, der der Differenz zwischen dem Garantiebetrag und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil an diesem Handelstag entspricht (die „Put-Zahlung“). Dies geschieht nach Maßgabe der Bedingungen für diese Put-Option, die noch ausführlicher erklärt werden.

Der Erwerb dieser Put-Option durch den Teilfonds soll sicherstellen, dass die Anleger jederzeit ihre Anteile an einem Handelstag zumindest zum Garantiebetrag zurückgeben können.

Die Zuteilung der Vermögenswerte des Teilfonds auf Aktien und aktienähnliche Derivate (über Index-Futures und Differenzgeschäfte, wie nachfolgend beschrieben) variiert von 0 bis 84% des Nettoinventarwerts. Abhängig von den Marktbedingungen und den Schwankungen der im Euro Stoxx 50 und dazugehörigen Index-Futures enthaltenen Wertpapiere wird die Verwaltungsgesellschaft, um das Ziel der Kapitalbewahrung zu erreichen, kurzzeitig oder längerfristig einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds (zwischen 16 und 100%) in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Index-Futures und Anlagen in Differenzgeschäfte können nach jeweiliger Maßgabe durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel getätigt werden, das Aktienengagement innerhalb des Euro Stoxx 50-Aktienindex effektiver zu gestalten. Differenzgeschäfte sind Kontrakte, deren zugrunde liegende Instrumente oder Anlagen nicht lieferbar sind, wobei die Abrechnung in Geld- oder Sachwerten erfolgen kann. Differenzgeschäfte geht der Fonds nur ein, wenn es sich bei der

Gegenseite um ein erstklassiges Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat. Die Gesamtverbindlichkeiten aus Finanzderivaten dürfen den Gesamtmarktwert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Anleger sollten bedenken, dass Freiverkehrs-Derivate als private Vereinbarungen für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Dieses Risiko wird durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds die Vereinbarungen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht und unter Umständen Sicherheiten erhält.

Risikoprofil: Anlagen in Aktien-Teilfonds beinhalten größere Risiken als Anlagen in Renten-Fonds. Jedoch besteht eine größere Chance, dass das Renditeniveau, insbesondere auf lange Sicht, über der Inflation liegt. Bei diesem Teilfonds profitieren Anleger ferner von dem zusätzlichen Schutz durch die Put-Option.

Für diesen Teilfonds spezifische Risiken: Bei der Put-Option handelt es sich um ein Freiverkehrsderivat, so dass für den Teilfonds das Risiko besteht, dass BNP Paribas zahlungsunfähig wird oder seinen Verpflichtungen nach diesem Prospekt nicht vollständig nachkommt. Zusätzlich zu den hier hervorgehobenen spezifischen Risiken müssen die Anleger insbesondere den Absatz „Angaben zum Haftungsausschluss“ auf S. 76 des Prospektes beachten.

Es gibt Umstände, unter denen BNP Paribas die Beträge betreffend die Put-Option eventuell nicht vollständig zurückzahlen muss. Die Put-Option enthält die folgenden Sonderregelungen. Es handelt sich dabei um die Risiken, die normalerweise bei Freiverkehrsderivaten auftreten, wie Zahlungsunfähigkeit oder mögliche Zahlungsunfähigkeit mit Bezug auf den Teilfonds (in diesem Sinne umfasst „Zahlungsunfähigkeit“ die Nichtzahlung der Prämie durch den Teilfonds, eine Verletzung der Put-Options-Vereinbarung oder bestimmte Insolvenzereignisse, die mit Bezug auf den Teilfonds auftreten); eine Gesetzesänderung, nach der die Leistung der Parteien illegal würde, oder bestimmte Änderungen der geltenden Steuerregelungen, die dazu führen würden, dass zusätzliche Steuern gezahlt werden müssten. Außerdem gibt es Umstände, unter denen die Zahlungen nach der Put-Option gesenkt werden können (in einigen Fällen auf Null), u. a. (i) Fälle, in denen die Steuergesetze so geändert werden dass Zahlungen aus dem Portfoliovermögen der Steuer, der Veranlagung, dem Einbehalt oder Gebühren unterliegen, (ii) Fälle, in denen auf die Prämie aus der Put-Option Abzüge oder Einbehalte erhoben werden und (iii) bestimmte weitere Ereignisse, darunter: bestimmte Handlungen oder Unterlassungen bestimmter Dienstleister des Teilfonds, bestimmte wesentliche Änderungen hinsichtlich der Ernennung bestimmter Parteien, bestimmte falsche Angaben, die von bestimmten Parteien gemacht werden, die Unterlassung bestimmter Parteien, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen und die Aussetzung der Berechnung des Teilfonds-Nettoinventarwertes.

Die Put-Option kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden, insbesondere, wenn die Risikoberater-Vereinbarung gekündigt wird oder der Kündigung unterliegt und wenn der Teilfonds keine Ersatz-Put-Option abschließen kann. Im allgemeinen geben die Fristen für eine Kündigung der Put-Option dem Teilfonds die Möglichkeit, die Anteilinhaber im voraus über die Kündigung der

Put-Option zu unterrichten, so dass sie ihre Anteile während der jeweiligen Kündigungsfrist mit dem Gewinn aus der Put-Option veräußern können. Bei einer Kündigung der Put-Option ändern die Verwaltungsratsmitglieder entweder den Namen des Teilfonds so, dass er das Wort „Garantie“ nicht mehr enthält oder sie schließen den Teilfonds und aktualisieren den Prospekt entsprechend.

Profil des typischen Anlegers: Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalwachstum über einen langen Zeitraum (3-5 Jahre) anstreben, die allerdings ein gewisses Maß an Sicherheit der ursprünglichen Anlage benötigen und deshalb nicht bereit sind, weniger als 20% des ursprünglich eingesetzten Kapitals zu erhalten. Aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds werden höchstens 84% des Nettoinventarwerts in Aktientitel oder Aktienderivate angelegt, die im Aktienindex Euro Stoxx 50 enthalten sind. Dadurch unterscheidet sich die Performance des Teilfonds von der Performance des Euro Stoxx 50 Aktienindex.

Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, Verluste von bis zu 20% der ursprünglichen Anlage in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich den Verzicht auf das Kapital leisten können, das sie in den Teilfonds investieren. **Entsprechend der obigen Darstellung hat der Fonds für einen Mechanismus gesorgt, nach dem BNP Paribas als Kontrahent für die Put-Option auftritt. Dieser Mechanismus soll (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds jederzeit dem Garantiebtrag entspricht. BNP Paribas handelt als Kontrahent für die Put-Option und ist insofern zur Zahlung des Betrages verpflichtet, der der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil innerhalb der Grenzen entspricht, die in den Put-Options-Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt und weiter oben beschrieben wurden. In diesem Zusammenhang hat BNP Paribas keine weiteren rechtlichen Verpflichtungen als die, die sich aus den mit dem Fonds abgeschlossenen Put-Options-Vereinbarungen ergeben und garantiert keine von einem Anleger vorgenommene Anlage (oder einen Teil der Anlage).**

### **HLE Euro-Garant 70 Flex**

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften und dabei jederzeit zu gewährleisten, dass der Handelspreis, zu dem ein Anleger seine Anteile veräußern kann, niemals unter 70% des jemals erreichten Höchststandes des Nettoinventarwerts fällt, der vom Teilfonds seit Auflegung (der „Garantiebtrag“) erzielt wurde. Der Teilfonds verfolgt dieses Ziel, indem er in ein Portfolio von Wertpapieren des Euro Stoxx 50-Aktienindex sowie auch in aktienähnliche Derivate, in auf Euro lautende kurzfristige Schuldtitel sowie kurzfristige Instrumente, Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert. Das Ziel, den Nettoinventarwert nicht unter den Garantiebtrag fallen zu lassen, wird dadurch erreicht, dass BNP Paribas (der „Put-Anbieter“) eine Put-Option zur Verfügung stellt. Wenn nach den Bedingungen der Put-Option der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Handelstag unter den Garantiebtrag fällt, hat der Fonds das Recht, die Put-Option im Namen des Teilfonds auszuüben, so dass der Put-Anbieter verpflichtet ist, dem Fonds im Namen des Teilfonds einen Betrag zu zahlen, der der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil an diesem

Handelstag entspricht (die „**Put-Zahlung**“). Dies geschieht nach Maßgabe der Bedingungen für diese Put-Option, die noch ausführlicher erklärt werden.

Der Erwerb dieser Put-Option durch den Teilfonds soll sicherstellen, dass die Anleger jederzeit ihre Anteile an einem Handelstag zumindest zum Garantiebetrug zurückgeben können.

Die Zuteilung der Vermögenswerte des Teilfonds auf Aktien und aktienähnliche Derivate (über Index-Futures und Differenzgeschäfte, wie nachfolgend beschrieben) variiert von 0 bis 100% des Nettoinventarwerts. Abhängig von den Marktbedingungen und den Schwankungen der im Euro Stoxx 50 und dazugehörigen Index-Futures enthaltenen Wertpapiere wird die Verwaltungsgesellschaft, um das Ziel der Kapitalbewahrung zu erreichen, kurzzeitig oder längerfristig einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds (zwischen 0 und 100%) in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Index-Futures und Anlagen in Differenzgeschäfte können nach jeweiliger Maßgabe durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel getätigt werden, das Aktienengagement innerhalb des Euro Stoxx 50-Aktienindex effektiver zu gestalten. Differenzgeschäfte sind Kontrakte, deren zugrunde liegende Instrumente oder Anlagen nicht lieferbar sind, wobei die Abrechnung in Geld- oder Sachwerten erfolgen kann. Differenzgeschäfte geht der Fonds nur ein, wenn es sich bei der Gegenseite um ein erstklassiges Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat. Die Gesamtverbindlichkeiten aus Finanzderivaten dürfen den Gesamtmarktwert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Anleger sollten bedenken, dass Freiverkehrs-Derivate als private Vereinbarungen für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Dieses Risiko wird durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds die Vereinbarungen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht und unter Umständen Sicherheiten erhält.

Risikoprofil: Ein kleiner Teil des Fonds wird in Aktien angelegt sein, die langfristig ein über der Inflation liegendes Ertragspotenzial aufweisen. Das dem Fonds durch die Aktien entstehende Risiko wird durch den Einsatz wesentlicher Geldmarktanlagen und einen Schutzmechanismus reduziert, der eine Garantie von 70 % des jeweils höchsten Anteilspreises bietet. Allerdings reduziert dieser Schutz die Fähigkeit des Fonds insgesamt, langfristig über der Inflationsrate zu liegen.

The Put Option is provided by the Risk Adviser and more details on the processes and procedures related to this can be found in the Put Option appendix in the Risk Adviser Agreement.

Für diesen Teilfonds spezifische Risiken: Bei der Put-Option handelt es sich um ein Freiverkehrsderivat, so dass für den Teilfonds das Risiko besteht, dass BNP Paribas zahlungsunfähig wird oder seinen Verpflichtungen nach diesem Prospekt nicht vollständig

nachkommt. Zusätzlich zu den hier hervorgehobenen spezifischen Risiken müssen die Anleger insbesondere den Absatz „Angaben zum Haftungsausschluss“ auf S. 76 des Prospektes beachten.

Es gibt Umstände, unter denen BNP Paribas die Beträge betreffend die Put-Option eventuell nicht vollständig zurückzahlen muss. Die Put-Option enthält die folgenden Sonderregelungen. Es handelt sich dabei um die Risiken, die normalerweise bei Freiverkehrsderivaten auftreten, wie Zahlungsunfähigkeit oder mögliche Zahlungsunfähigkeit mit Bezug auf den Teilfonds (in diesem Sinne umfasst „Zahlungsunfähigkeit“ die Nichtzahlung der Prämie durch den Teilfonds, eine Verletzung der Put-Options-Vereinbarung oder bestimmte Insolvenzereignisse, die mit Bezug auf den Teilfonds auftreten); eine Gesetzesänderung, nach der die Leistung der Parteien illegal würde, oder bestimmte Änderungen der geltenden Steuerregelungen, die dazu führen würden, dass zusätzliche Steuern gezahlt werden müssten. Außerdem gibt es Umstände, unter denen die Zahlungen nach der Put-Option gesenkt werden können (in einigen Fällen auf Null), u. a. (i) Fälle, in denen die Steuergesetze so geändert werden dass Zahlungen aus dem Portfoliovermögen der Steuer, der Veranlagung, dem Einbehalt oder Gebühren unterliegen, (ii) Fälle, in denen auf die Prämie aus der Put-Option Abzüge oder Einbehalte erhoben werden und (iii) bestimmte weitere Ereignisse, darunter: bestimmte Handlungen oder Unterlassungen bestimmter Dienstleister des Teilfonds, bestimmte wesentliche Änderungen hinsichtlich der Ernennung bestimmter Parteien, bestimmte falsche Angaben, die von bestimmten Parteien gemacht werden, die Unterlassung bestimmter Parteien, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen und die Aussetzung der Berechnung des Teilfonds-Nettoinventarwertes.

Die Put-Option kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden, insbesondere, wenn die Risikoberater-Vereinbarung gekündigt wird oder der Kündigung unterliegt und wenn der Teilfonds keine Ersatz-Put-Option abschließen kann. Im allgemeinen geben die Fristen für eine Kündigung der Put-Option dem Teilfonds die Möglichkeit, die Anteilinhaber im voraus über die Kündigung der Put-Option zu unterrichten, so dass sie ihre Anteile während der jeweiligen Kündigungsfrist mit dem Gewinn aus der Put-Option veräußern können. Bei einer Kündigung der Put-Option ändern die Verwaltungsratsmitglieder entweder den Namen des Teilfonds so, dass er das Wort „Garantie“ nicht mehr enthält oder sie schließen den Teilfonds und aktualisieren den Prospekt entsprechend.

Profil des typischen Anlegers: Die Verkaufsoption wird vom Risikoberater bereitgestellt. Weitere Einzelheiten zu den diesbezüglichen Verfahren und Abläufen finden sich im Anhang „Verkaufsoptionen“ der Risikoberatervereinbarung.

Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, Verluste von bis zu 30% der ursprünglichen Anlage in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich den Verzicht auf das Kapital leisten können, das sie in den Teilfonds investieren. **Entsprechend der obigen Darstellung hat der Fonds für einen Mechanismus gesorgt, nach dem BNP Paribas als Kontrahent für die Put-Option auftritt. Dieser Mechanismus soll (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds jederzeit dem Garantiebetrug entspricht. BNP Paribas handelt als Kontrahent für die Put-Option und ist insofern zur Zahlung des Betrages verpflichtet, der**

**der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil innerhalb der Grenzen entspricht, die in den Put-Options-Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt und weiter oben beschrieben wurden. In diesem Zusammenhang hat BNP Paribas keine weiteren rechtlichen Verpflichtungen als die, die sich aus den mit dem Fonds abgeschlossenen Put-Options-Vereinbarungen ergeben und garantiert keine von einem Anleger vorgenommene Anlage (oder einen Teil der Anlage).**

### **HLE Euro-Garant 90 Flex**

Der Teilfonds verfolgt das Ziel, langfristiges Kapitalwachstum zu erwirtschaften und dabei jederzeit zu gewährleisten, dass der Handelspreis, zu dem ein Anleger seine Anteile veräußern kann, niemals unter 90% des jemals erreichten Höchststandes des Nettoinventarwerts fällt, der vom Teilfonds seit Auflegung (der „Garantiebetrag“) erzielt wurde. Der Teilfonds verfolgt dieses Ziel, indem er in ein Portfolio von Wertpapieren des Euro Stoxx 50-Aktienindex sowie auch in aktienähnliche Derivate, in auf Euro lautende kurzfristige Schuldtitel sowie kurzfristige Instrumente, Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert. Das Ziel, den Nettoinventarwert nicht unter den Garantiebtrag fallen zu lassen, wird dadurch erreicht, dass BNP Paribas (der „Put-Anbieter“) eine Put-Option zur Verfügung stellt. Wenn nach den Bedingungen der Put-Option der Nettoinventarwert des Teilfonds an einem Handelstag unter den Garantiebtrag fällt, hat der Fonds das Recht, die Put-Option im Namen des Teilfonds auszuüben, so dass der Put-Anbieter verpflichtet ist, dem Fonds im Namen des Teilfonds einen Betrag zu zahlen, der der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil an diesem Handelstag entspricht (die „Put-Zahlung“). Dies geschieht nach Maßgabe der Bedingungen für diese Put-Option, die noch ausführlicher erklärt werden.

Der Erwerb dieser Put-Option durch den Teilfonds soll sicherstellen, dass die Anleger jederzeit ihre Anteile an einem Handelstag zumindest zum Garantiebtrag zurückgeben können.

Die Zuteilung der Vermögenswerte des Teilfonds auf Aktien und aktienähnliche Derivate (über Index-Futures und Differenzgeschäfte, wie nachfolgend beschrieben) variiert von 0 bis 43.2% des Nettoinventarwerts. Abhängig von den Marktbedingungen und den Schwankungen der im Euro Stoxx 50 und dazugehörigen Index-Futures enthaltenen Wertpapiere wird die Verwaltungsgesellschaft, um das Ziel der Kapitalbewahrung zu erreichen, kurzzeitig oder längerfristig einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds (zwischen 56.8 und 100%) in auf Euro lautenden kurzfristigen Wertpapieren und kurzfristigen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Die Basiswährung dieses Teilfonds ist der Euro.

Anlagen in Index-Futures und Anlagen in Differenzgeschäfte können nach jeweiliger Maßgabe durch die Verwaltungsgesellschaft mit dem Ziel getätigt werden, das Aktienengagement innerhalb des Euro Stoxx 50-Aktienindex effektiver zu gestalten. Differenzgeschäfte sind Kontrakte, deren zugrunde liegende Instrumente oder Anlagen nicht lieferbar sind, wobei die Abrechnung in Geld- oder Sachwerten erfolgen kann. Differenzgeschäfte geht der Fonds nur ein, wenn es sich bei der

Gegenseite um ein erstklassiges Finanzinstitut handelt, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat. Die Gesamtverbindlichkeiten aus Finanzderivaten dürfen den Gesamtmarktwert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Anleger sollten bedenken, dass Freiverkehrs-Derivate als private Vereinbarungen für den Fonds ein Kontrahentenrisiko beinhalten. Dieses Risiko wird durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds die Vereinbarungen nur mit erstklassigen Finanzinstituten eingeht und unter Umständen Sicherheiten erhält.

Risikoprofil: Ein kleiner Teil des Fonds wird in Aktien angelegt sein, die langfristig ein über der Inflation liegendes Ertragspotenzial aufweisen. Das dem Fonds durch die Aktien entstehende Risiko wird durch den Einsatz wesentlicher Geldmarktanlagen und einen Schutzmechanismus reduziert, der eine Garantie von 90 % des jeweils höchsten Anteilspreises bietet. Allerdings reduziert dieser Schutz die Fähigkeit des Fonds insgesamt, langfristig über der Inflationsrate zu liegen.

Für diesen Teilfonds spezifische Risiken: Bei der Put-Option handelt es sich um ein Freiverkehrsderivat, so dass für den Teilfonds das Risiko besteht, dass BNP Paribas zahlungsunfähig wird oder seinen Verpflichtungen nach diesem Prospekt nicht vollständig nachkommt. Zusätzlich zu den hier hervorgehobenen spezifischen Risiken müssen die Anleger insbesondere den Absatz „Angaben zum Haftungsausschluss“ auf S. 76 des Prospektes beachten.

Es gibt Umstände, unter denen BNP Paribas die Beträge betreffend die Put-Option eventuell nicht vollständig zurückzahlen muss. Die Put-Option enthält die folgenden Sonderregelungen. Es handelt sich dabei um die Risiken, die normalerweise bei Freiverkehrsderivaten auftreten, wie Zahlungsunfähigkeit oder mögliche Zahlungsunfähigkeit mit Bezug auf den Teilfonds (in diesem Sinne umfasst „Zahlungsunfähigkeit“ die Nichtzahlung der Prämie durch den Teilfonds, eine Verletzung der Put-Options-Vereinbarung oder bestimmte Insolvenzereignisse, die mit Bezug auf den Teilfonds auftreten); eine Gesetzesänderung, nach der die Leistung der Parteien illegal würde, oder bestimmte Änderungen der geltenden Steuerregelungen, die dazu führen würden, dass zusätzliche Steuern gezahlt werden müssten. Außerdem gibt es Umstände, unter denen die Zahlungen nach der Put-Option gesenkt werden können (in einigen Fällen auf Null), u. a. (i) Fälle, in denen die Steuergesetze so geändert werden dass Zahlungen aus dem Portfoliovermögen der Steuer, der Veranlagung, dem Einbehalt oder Gebühren unterliegen, (ii) Fälle, in denen auf die Prämie aus der Put-Option Abzüge oder Einbehalte erhoben werden und (iii) bestimmte weitere Ereignisse, darunter: bestimmte Handlungen oder Unterlassungen bestimmter Dienstleister des Teilfonds, bestimmte wesentliche Änderungen hinsichtlich der Ernennung bestimmter Parteien, bestimmte falsche Angaben, die von bestimmten Parteien gemacht werden, die Unterlassung bestimmter Parteien, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen und die Aussetzung der Berechnung des Teilfonds-Nettoinventarwertes.

Die Put-Option kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden, insbesondere, wenn die Risikoberater-Vereinbarung gekündigt wird oder der Kündigung unterliegt und wenn der Teilfonds keine Ersatz-Put-Option abschließen kann. Im allgemeinen geben die Fristen für eine Kündigung



der Put-Option dem Teilfonds die Möglichkeit, die Anteilinhaber im voraus über die Kündigung der Put-Option zu unterrichten, so dass sie ihre Anteile während der jeweiligen Kündigungsfrist mit dem Gewinn aus der Put-Option veräußern können. Bei einer Kündigung der Put-Option ändern die Verwaltungsratsmitglieder entweder den Namen des Teilfonds so, dass er das Wort „Garantie“ nicht mehr enthält oder sie schließen den Teilfonds und aktualisieren den Prospekt entsprechend.

Profil des typischen Anlegers: Die Verkaufsoption wird vom Risikoberater bereitgestellt. Weitere Einzelheiten zu den diesbezüglichen Verfahren und Abläufen finden sich im Anhang „Verkaufsoptionen“ der Risikoberatervereinbarung.

Der Anleger muss über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, Verluste von bis zu 10% der ursprünglichen Anlage in Kauf zu nehmen. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich den Verzicht auf das Kapital leisten können, das sie in den Teilfonds investieren. **Entsprechend der obigen Darstellung hat der Fonds für einen Mechanismus gesorgt, nach dem BNP Paribas<sup>1</sup> als Kontrahent für die Put-Option auftritt. Dieser Mechanismus soll (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds jederzeit dem Garantiebtrag entspricht. BNP Paribas handelt als Kontrahent für die Put-Option und ist insofern zur Zahlung des Betrages verpflichtet, der der Differenz zwischen dem Garantiebtrag und dem Nettoinventarwert je Teilfonds-Anteil innerhalb der Grenzen entspricht, die in den Put-Options-Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt und weiter oben beschrieben wurden. In diesem Zusammenhang hat BNP Paribas keine weiteren rechtlichen Verpflichtungen als die, die sich aus den mit dem Fonds abgeschlossenen Put-Options-Vereinbarungen ergeben und garantiert keine von einem Anleger vorgenommene Anlage (oder einen Teil der Anlage).**

**Anteile dieser Teilfonds können nur von Unternehmen der Clerical Medical Group und/oder institutionellen Anlegern gezeichnet werden.**

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit neue Teilfonds und/oder neue Anteilklassen einrichten; in diesem Fall wird der Prospekt aktualisiert.

## **ANLAGE IN DEN FONDS**

### **Warum Luxemburg?**

Luxemburg ist ein anerkanntes Zentrum für die Gründung von Investmentfonds und besitzt in der internationalen Finanzwelt großes Ansehen als Finanzzentrum. Luxemburg ist ein Mitgliedstaat der EU und war der erste Mitgliedstaat, der die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat.

Luxemburg hat Steuergesetze, welche die besondere Stellung von Investmentfonds anerkennen und sie einer minimalen Besteuerung unterwerfen.

### **Einfachheit**

Anteile jeder Anteilsklasse können zu dem Handelspreis gekauft, verkauft oder getauscht werden, der für den betreffenden Teilfonds zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem Anträge oder Ersuchen zusammen mit bankseitig abgerechneten Geldern eingegangen sind. Die Methode der Berechnung dieses Preises ist in dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts und des Handelspreises“ beschrieben.

Zeichnungen werden in US-Dollar oder einer frei konvertierbaren Währung angenommen, die für die Verwaltungsgesellschaft annehmbar ist. Zeichnungen, die in anderen Währungen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds eingehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft ohne Haftung des Fonds und auf Kosten und Risiko des Anlegers in die Basiswährung umgerechnet. Die Nettoerlöse werden im Fonds angelegt. Die Anteile werden auf Basis des Wechselkurses zugeteilt, der bei Eingang der bankseitig abgerechneten Gelder gilt.

Anleger können Anteile normalerweise täglich zum Handelspreis kaufen oder zurückgeben.

### **Veröffentlichung der Anteilpreise**

Die Handelspreise des vorausgegangenen Handelstags für Anteile der Anteilsklasse 1 werden täglich in der Financial Times in der Rubrik „FT Managed Funds Service“ unter „Offshore and Overseas – Luxembourg (FSA recognised)“ sowie auf unserer Website [www.clericalmedical.com](http://www.clericalmedical.com) unter „Universe, The CMI Global Network Fund, The Luxembourg SICAV“ veröffentlicht.

Für die CMIG-Teilfonds und für die Anteile der Anteilsklasse 2, Anteilklasse 3 und Anteilklasse 7 werden die Handelspreise nicht veröffentlicht, sondern können beim Geschäftssitz des Fonds erfragt werden.

### **Welche Risiken bestehen?**

Eine Anlage in dem Fonds ist wahrscheinlich mit geringerem Risiko als eine Direktanlage in einzelnen Aktien verbunden, weil sich der Anleger nicht nur die Anlageerfahrung der führenden örtlichen Fondsmanager zunutze machen, sondern seine Anlagen auch weltweit auf eine Reihe von Anlagen streuen kann.

Die Anleger sollten sich der unterschiedlichen Risiken bewusst sein, die mit den verschiedenen Klassen eines Teilfonds verbunden sind. Zum Beispiel wird die Anlage in einem Schwellenmarkt-Teilfonds größere potentielle Risiken und Gewinnaussichten als die Anlage in einem Geldmarkt-Teilfonds mit sich bringen. Bestimmte spezifische Risiken in Bezug auf einzelne Teilfonds werden in der Beschreibung der Teilfonds auf den Seiten 12 bis 32 dieses Prospekts hervorgehoben.

Die Anlagen jedes Teilfonds unterliegen Marktschwankungen. Folglich kann es keine Gewähr dafür geben, dass die Anlageziele erreicht werden oder ein Kapitalwachstum erzielt wird.

Der Wert der Anteile und ihrer Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Die Teilfonds lauten auf eine Reihe von Währungen, und manchmal ist die Basiswährung des Teilfonds eine andere als die Währung der lokalen Wirtschaft und der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Im Allgemeinen können Wechselkursschwankungen auch zu Schwankungen des Wertes der Anteile der betreffenden Teilfonds führen.

### **Wie hoch sind die Kosten?**

Wie oben dargelegt, können Anteile täglich zu einem einzigen Handelspreis, der für die jeweiligen Teilfonds notiert wird, gekauft oder zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, von allen Anlagesummen einen Ausgabeaufschlag abzuziehen, der achteinhalb Prozent (8,5%) der Zeichnungsgelder nicht übersteigt. Bis zu 2 % (abhängig vom Anlagebetrag) sind an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Bei Erhalt der Anweisung des Anlegers kann die Verwaltungsgesellschaft außerdem bis zu 6,5 % vom Anlagebetrag abziehen, um anerkannten professionellen Beratern und sonstigen Finanzintermediären eine Vermittlungsgebühr zu zahlen.

Die weiteren Kosten sind in dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschrieben. Zu ihnen zählen eine monatlich zu zahlende Verwaltungsgebühr, die täglich auf Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse berechnet wird.

### **Wie können Sie anlegen?**

Der Fonds gibt derzeit vier Anteilsklassen in jedem Teilfonds aus. Diese Anteilsklassen sind bezeichnet als Anteilsklasse 1, Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 und Anteilsklasse 7.

Wie im Folgenden genauer dargestellt wird, können für jede Anteilsklasse verschiedene Mindestzeichnungssummen und Mindesthaltebeträge gelten:

#### **Anteilsklasse 1**

Gemäß dem folgenden Absatz sind die Anteile der Anteilsklasse 1 für Anleger in jedem Teilfonds (mit Ausnahme des CMIG Access 80% Sub-Fund) erhältlich und die anfängliche Mindestanlage- und Mindesthaltesumme beträgt €5.000, oder den Gegenwert in einer frei konvertierbaren und für die Verwaltungsgesellschaft annehmbaren Währung. Nach freiem Ermessen der

Verwaltungsgesellschaft kann eine Anlage, die geringer als die Mindestanlage ist, akzeptiert werden. Folgezeichnungen müssen ebenfalls der Mindestanlagesumme von €5.000 pro Teilfonds entsprechen.

Beim HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex unterliegt der Vertrieb der Anteile der Anteilsklasse 1 einer anfänglichen Mindestanlage- und Mindesthaltesumme von €5.000 pro Anteilsklasse oder den Gegenwert in einer frei konvertierbaren und für die Verwaltungsgesellschaft annehmbaren Währung. Nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann eine Anlage, die geringer als die Mindestanlage ist, akzeptiert werden. Folgezeichnungen müssen ebenfalls der Mindestanlagesumme von €1.000 pro Teilfonds entsprechen.

### **Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 und Anteilsklasse 7**

Der Verkauf von Anteilen der Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 und Anteilsklasse 7 ist begrenzt auf institutionelle Anleger wie Finanzinstitute und Gewerbetreibende im Finanzsektor, die im eigenen Namen zeichnen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, soziale Sicherungseinrichtungen und Rentenfonds, industrielle Finanzgruppen und die Einrichtungen, die zur Verwaltung ihrer Fonds eingesetzt sind („Institutionelle Anleger“).

Bei der Einstufung eines Anteilszeichners als institutionellem Anleger, haben sich die Verwaltungsratsmitglieder (gegebenenfalls) an die Richtlinien und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu halten.

Institutionelle Anleger die im eigenen Namen aber für Rechnung Dritter zeichnen, müssen den Verwaltungsratsmitgliedern bestätigen und nachweisen, dass es sich bei der dritten Partei um einen institutionellen Anleger im vorgenannten Sinne handelt.

Dies gilt jedoch nicht für in Luxemburg oder im Ausland ansässige Kreditinstitute oder andere Gewerbetreibende des Finanzsektors, die im eigenen Namen für Rechnung ihrer nicht-institutionellen Kunden auf Basis eines ermessensabhängigen Verwaltungsmandats anlegen.

**Zurzeit können Anteile der Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 und Anteilsklasse 7 nur von institutionellen Anlegern erworben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden sind.**

Die anfängliche Mindestanlage- und Mindesthaltesumme beträgt für die Anteilsklasse 2 und Anteilsklasse 7 €850.000 und €1.700.000 für die Anteilsklasse 3 oder den Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung, die für die Verwaltungsgesellschaft annehmbar ist.

Anteile des Fonds werden zu dem Handelspreis des Handelstages zugeteilt, an dem Anträge oder Ersuchen zusammen mit bankseitig abgerechneten Geldern eingegangen sind (oder am nächsten Handelstag, wenn der Eingang nicht an einem Handelstag erfolgt ist). Wenn solche Anträge oder Ersuchen jedoch an einem Handelstag nach 13.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden sie auf

den nächsten Handelstag zurückgestellt. Anlagesummen, die €50.000 (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigen, sollten auf telegrafischem Wege überwiesen werden.

Anteile der Teilfonds HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex werden zu dem Handelspreis des Handelstages zugeteilt, der auf den Tag folgt, an dem Anträge oder Ersuchen zusammen mit bankseitig abgerechneten Geldern eingegangen sind (oder am nächsten Handelstag, wenn der Eingang nicht an einem Handelstag erfolgt ist). Wenn solche Anträge oder Ersuchen jedoch an einem Handelstag nach 15.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden sie auf den nächsten Handelstag zurückgestellt. Anlagesummen, die €50.000 (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigen, sollten auf telegrafischem Wege überwiesen werden.

Namensanteile stehen nur ohne Zertifikat zur Verfügung. Nicht-zertifizierte Anteile bieten insbesondere bei Umschichtungen und Rückgaben erheblich größere Vorteile. Vertragsanzeigen werden normalerweise unverzüglich nach Zuteilung von Anteilen übersandt und dienen als Bestätigung einer Anlage.

**Anteile der CMIG-Teilfonds können nur von Gesellschaften gezeichnet werden, die der Clerical Medical Gruppe angehören und die als institutionelle Anleger qualifiziert sind.**

**An wen sind Antragsformulare zu senden?**

Antragsformulare für die Zeichnung von Anteilen sind an den Transferagenten, First European Transfer Agent, 5 rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, zu senden. Telefon: +352 25 47 01 96 45, Fax: +352 24 60 99 00.

**Delegierung von Befugnissen**

Anleger können die Wahl treffen, ihre Anlagestrategie auf einen nominierten professionellen Berater zu delegieren, der die Aufgabe übernimmt, beim Fonds Anträge einzureichen und ihm später Anweisungen zu erteilen. Dem Antragsformular liegt ein Vollmachtsformular für professionelle Berater bei. Anleger, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen dieses Formular ausfüllen und an die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle zusammen mit einem ausgefüllten Antragsformular übersenden. Es sollte beachtet werden, dass eine solche Bestellung im freien Ermessen des Anlegers liegt und der Fonds nicht Teil einer solchen Bestellung ist.

**Börsennotierung**

Die Anteile aller Teilfonds sind oder werden an der Luxemburger Börse notiert.

## **RÜCKKÄUFE UND UMSCHICHTUNGEN**

### **Anweisungen**

Anteile der Teilfonds können an einem Handelstag zu dem Handelspreis, der für den betreffenden Handelstag berechnet wurde (vorbehaltlich der unten folgenden Bestimmungen) zurückgekauft oder umgeschichtet werden. **Nur Anteilsinhaber, die institutionelle Anleger sind, können jedoch eine Umschichtung in die Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 oder Anteilsklasse 7 verlangen und nur Anteilsinhaber, die Mitgliedsgesellschaften der Clerical Medical Gruppe sind, können die Umschichtung in CMIG-Teilfonds beantragen.**

Anträge auf Rückkauf und Umschichtung werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem sie eingegangen sind (oder am nächsten Handelstag, wenn sie an einem Tag eingegangen sind, der kein Handelstag ist). Wenn ein solcher Antrag jedoch an einem Handelstag nach 13.00 Uhr Luxemburger Zeit eingegangen ist, wird er bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt.

Für den Teilfonds HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex werden Anträge auf Rückkauf und Umschichtung an dem Handelstag bearbeitet, der auf den Tag folgt, an dem sie eingegangen sind (oder am nächsten Handelstag, wenn sie an einem Tag eingegangen sind, der kein Handelstag ist). Wenn ein solcher Antrag jedoch an einem Handelstag nach 15.00 Uhr Luxemburger Zeit eingegangen ist, wird er bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt.

Die Anweisungen zum Rückkauf oder zur Umschichtung von Anteilen können per Fax (mit Bestätigung per Brief) oder schriftlich beim Transferagenten, RBC Dexia Investor Services Bank, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, erteilt werden. Telefon: +352 2605 96 45, Fax: +352 24 60 99 00.

Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift/en des/der Anteilsinhaber/s, der/die den Antrag stellt/stellen,
- persönliche Kontonummer,
- Zahl oder den Wert, ausgedrückt in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds, der Anteile jeder Anteilsklasse, die zurückgenommen oder umgeschichtet werden sollen,
- im Falle einer Umschichtung die Angabe der für die Anlage gewählten neuen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds.

Den Anteilsinhabern werden an dem Geschäftstag, der auf den Eingang und die Annahme des Antrags durch den Fonds folgt, Ausführungsanzeigen zugeschickt, mit denen die Einzelheiten des Rückkaufs oder der Umschichtung bestätigt werden.

## **Umschichtung**

Anteilsinhaber sind berechtigt (vorbehaltlich der unten unter „Aussetzungen“ genannten Bestimmungen), die Gesamtheit oder Teile ihres Anteilbestands in Anteile einer anderen Klasse umzuschichten. Der Fonds kann es ablehnen, Umschichtungsanträge auszuführen, wenn ihre Ausführung zur Folge hätte, dass der Anteilbestand in einer der Klassen unter der geltenden Mindestbeteiligung liegen würde.

**Nur Anteilsinhaber, die institutionelle Anleger sind, können eine Umschichtung in die Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 oder Anteilsklasse 7 verlangen und nur Anteilsinhaber, die Mitgliedsgesellschaften der Clerical Medical Gruppe sind, können um die Umschichtung in CMIG-Teilfonds beantragen.**

Bei einer Umschichtung werden Anteile an einer Anteilsklasse vom Fonds zu dem Handelspreis der betreffenden Anteilsklasse gekauft. Der Fonds verkauft dann an demselben Tag Anteile der anderen Anteilsklasse, ebenfalls zu dessen Handelspreis, an den Anteilsinhaber. Anteilsinhaber, die von der Umschichtungsmöglichkeit Gebrauch machen möchten, sollten das Verfahren befolgen, das in dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts und Handelspreises – Umschichtungen“ beschrieben ist, und deutlich angeben, dass eine Umschichtung beantragt wird.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Anteile der Klasse, in die der Anteilsinhaber seine bestehenden Anteile umschichten möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C - E) \times F}{D}$$

In dieser Formel bedeutet:

- A Zahl der zugeteilten Anteile der neuen Klasse.
- B Zahl der umzuschichtenden Anteile der ursprünglichen Klasse.
- C Handelspreis pro Anteil der ursprünglichen Klasse.
- D Handelspreis pro Anteil der neuen Klasse.
- E (etwaige) Umschichtungsgebühr, die vom Verwaltungsrat erhoben werden kann.
- F Wechselkurs, der den tatsächlichen Wechselkurs repräsentiert, der bei der Übertragung von Vermögensgegenständen zwischen den betreffenden Teilfonds anzuwenden ist, nachdem dieser Kurs soweit berichtet worden ist, wie es notwendig ist, damit die tatsächlichen Kosten einer solchen Übertragung reflektiert werden. Wenn der ursprüngliche Teilfonds und der neue Teilfonds auf dieselbe Währung lauten, ist der Wechselkurs 1.

## **Gebühren für Umschichtungen**

Nähere Angaben finden sich in dem Abschnitt „Gebühren und Kosten – bei Umschichtungen“.

## **Abrechnung**

Im Falle von Rückkäufen werden die Zahlungen normalerweise in der Währung des Teilfonds geleistet. Bei Anlegern, die in anderen Währungen zeichnen, wird davon ausgegangen, dass sie die Wahl getroffen haben, ihre Rückkaufertlöse in der Währung des Teilfonds zu erhalten. Die Zahlungen erfolgen innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem relevanten Handelstag, unter der Voraussetzung, dass der schriftliche Rückkaufsantrag bis dahin eingegangen ist.

Die Zahlung kann, wenn die Verwaltungsgesellschaft darum ersucht wird, nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch in einer anderen Währung als derjenigen des Teilfonds erfolgen, wenn diese Währung mühelos aus der Währung, auf welche die gehaltenen Anteile lauten, umgerechnet werden kann. Eine solche Währungsumrechnung wird von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Anteilsinhabers ohne Haftung auf Seiten des Fonds vorgenommen, und die Kosten der Devisentransaktion werden von dem Betrag abgezogen, der an den Anteilsinhaber zu zahlen ist. Die Zahlung erfolgt per Scheck an Order des/der Anteilsinhaber/s, der an den/die Anteilsinhaber bei der im Anteilsinhaberregister des Fonds (das „Anteilsinhaberregister“) eingetragenen Anschrift gesendet wird, oder der Betrag wird auf Verlangen und auf Kosten des Anteilsinhabers und mit seiner oder ihrer ausdrücklichen Genehmigung auf ein Bankkonto des/der Anteilsinhaber/s überwiesen.

## **Allgemeines**

Die oben beschriebenen Anträge auf Rückkauf und Umschichtung sind, nachdem sie gestellt worden sind, unwiderruflich, ausgenommen im Falle einer Aussetzung (siehe den Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts und Handelspreises – Aussetzungen“).

Der Fonds kann es ablehnen, solche Anweisungen auszuführen, wenn eine Ausführung zur Folge hätte, dass der Anteilsinhaber einen Anteilwert an einem Teilfonds besäße, der geringer als die geltende Mindesthaltesumme des Teilfonds ist. Im Übrigen akzeptiert der Fonds nur Rücknahmeanträge mit einer Mindestsumme von €170 (oder bezogen auf den HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex €1.000).

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität eines bestimmten Teilfonds nicht ausreicht, um die Zahlung innerhalb der oben genannten Frist zu leisten, wird die Zahlung so schnell wie möglich nach Ablauf dieser Frist, jedoch ohne Zinsen, geleistet.

Wenn die Gesamtheit der Anträge auf Rücknahme und Umschichtung von Anteilen einer Klasse an einem Handelstag, zusammen mit den gemäß diesem Abschnitt zurückgestellten Rücknahme- und



Umschichtungsanteilen, 10% der Gesamtzahl der umlaufenden Anteile jener Klasse übersteigt, können die Rücknahmen und Umschichtungen an dem betreffenden Handelstag so weit gekürzt oder zurückgestellt werden, dass solche Anträge bei dieser 10% Grenze liegen. So gekürzte oder zurückgestellte Anträge werden am nächstfolgenden Handelstag vorrangig gegenüber späteren Anträgen bearbeitet, vorbehaltlich der obigen Grenze.

Wenn infolge solcher Rückkäufe oder aus anderen Gründen das Kapital des Fonds auf weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals (wie nach luxemburgischem Recht festgelegt) verringert würde, ist der Verwaltungsrat gesetzlich verpflichtet, der Hauptversammlung der Anteilsinhaber einen Beschluss über die Auflösung des Fonds zu unterbreiten.

Der wiederholte An- und Verkauf von Anteilen, der dazu dient, Preisbildungsineffizienzen auszunutzen, auch als „Market Timing“ bezeichnet, kann dazu führen, dass Portfolio-Investments Strategien gestört werden und sich die Ausgaben des Fonds erhöhen sowie die Interessen von Langzeitanlegern gegenteilig beeinflusst werden. Um solche Praktiken zu verhindern, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, in Fällen berechtigter Zweifel und wenn der Verdacht besteht, dass eine Investition mit Market Timing verbunden ist, dessen Vorliegen die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Ermessen entscheiden, jede Zeichnung- oder Umschichtungsorder von Investoren aufzuschieben, zu widerrufen oder zu kündigen, bei denen festgestellt wurde, dass sie häufige Kauf- und Verkaufsgeschäfte innerhalb des Fonds tätigen.

Um die faire Behandlung aller Anleger zu sichern, ergreifen die Verwaltungsratsmitglieder die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass (i) die Beeinflussung des Fonds durch Market Timing Aktivitäten laufend angemessen beurteilt wird und (ii) ausreichende Verfahren und Kontrollen eingeführt werden, um das Risiko des Market Timing im Fonds zu minimieren.

## **DIVIDENDEN**

### **Dividendenpolitik**

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds mindestens 85 Prozent der Nettoerträge aus Finanzanlagen jedes Teilfonds, im großen und ganzen berechnet gemäß der Definition der steuerpflichtigen Nettoeinkünfte, die in den britischen Körperschaftsteuergrundsätzen enthalten ist, an die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse ausschüttet, so dass er sich als „ausschüttender“ Fonds im Sinne der britischen Steuergesetze über Offshore-Fonds qualifiziert.

Die folgenden Teilfonds schütten keine Erträge aus, sondern thesaurieren diese:

HLE Euro-Garant 70 Flex

HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010)

HLE Euro-Garant 90 Flex

CMIG Access 70% Flexible Sub-Fund

CMIG Access 80% Flexible Sub-Fund

CMIG Access 90% Flexible Sub-Fund

### **Festsetzung von Dividenden**

Für jeden relevanten Teilfonds werden Dividenden jährlich festgesetzt und normalerweise innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Festsetzung an die Anteilsinhaber ausgeschüttet, deren Namen am 30. September im Anteilsinhaberregister eingetragen sind. Dividenden werden in der Währung des betreffenden Teilfonds gezahlt.

Jahresdividenden werden von den Anteilsinhabern des betreffenden Teilfonds in ihrer Hauptversammlung festgesetzt. Zwischendividenden werden durch die Verwaltungsratsmitglieder festgesetzt.

### **Wiederanlage und Zahlung von Dividenden**

Alle am Dividendenstichtag im Umlauf befindlichen Anteile sind dividendenberechtigt.

Wenn ein Anteilsinhaber nichts Gegenteiliges verlangt, werden die Dividenden durch Zeichnung weiterer Anteile des Teilfonds, aus dem sie gezahlt werden, wieder angelegt. Dividenden unter €35 (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung) werden automatisch durch Zeichnung weiterer Anteile des Teilfonds, aus dem die Dividenden gezahlt werden, wieder angelegt. Diese weiteren Anteile werden zu dem Handelspreis jedes Teilfonds an dem Datum, das eine Woche vor dem Zahlungsdatum liegt, oder dann, wenn dieses nicht auf einen Handelstag fällt, zu dem Handelspreis vom nächstfolgenden Handelstag ausgegeben.

Wenn Dividenden wiederangelegt werden, werden sie an die RBC Dexia Investor Services Bank gezahlt und anschließend von RBC Dexia Investor Services Bank automatisch durch Zeichnung weiterer Anteile der Anteilsklasse, auf die sie gezahlt wurden, wieder angelegt.

Für wiederangelegte Dividenden werden Namensanteile ohne Zertifikat ausgegeben. Wiederangelegte Dividenden werden wahrscheinlich in den meisten Hoheitsgebieten steuerlich als von dem Anteilsinhaber erzielte Erträge behandelt. Folglich wird den betroffenen Anteilsinhabern eine Dividendenankündigung zugesendet, die sie in Verbindung mit ihrer bei der Steuerbehörde einzureichenden Einkommensteuererklärung verwenden können.

Anteilsinhaber, die Bezugsrechtsscheine für ihre Dividenden erhalten möchten, müssen den Fonds schriftlich darum anweisen. Dividenden werden in der Währung des betreffenden Teilfonds gezahlt. Wenn vor dem relevanten Ausschüttungsdatum keine anders lautende Weisung eingegangen ist, werden Dividenden automatisch im Namen des Anteilsinhabers durch RBC Dexia Investor Services Bank wieder angelegt.

### **Ertragsausgleich**

Der Handelspreis schließt eine Ausgleichszahlung ein, die nicht ausgeschüttete aufgelaufene Erträge repräsentiert.

Wenn Anteile gekauft werden, wird bei dem Handelspreis folglich davon ausgegangen, dass er eine Ausgleichszahlung einschließt (die dem betreffenden Ausgleichskonto gutgeschrieben wird), und die erste Ausschüttung an einen Anteilsinhaber auf solche Anteile schließt eine Kapitalzahlung ein, die normalerweise dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht (und dem betreffenden Ausgleichskonto belastet wird).

Wenn umgekehrt Anteile zurückgekauft oder umgeschichtet werden, schließt der Handelspreis ebenfalls eine Ausgleichszahlung (die dem betreffenden Ausgleichskonto belastet wird) für die nicht ausgeschütteten aufgelaufenen Erträge des Fonds bis zum Datum der Rücknahme ein.

Dementsprechend werden seit dem letzten relevanten Dividendenstichtag gekaufte Anteile, die den Anteilsinhaber zum Erhalt einer Dividende berechtigen, als „Gruppe 2“-Anteile bezeichnet, während die an jenem Datum bereits im Bestand gehaltenen Anteile als „Gruppe 1“-Anteile bezeichnet werden. Wenn eine Dividende als nächste gezahlt wird, wird die Ausschüttung aus dem Gruppe 1-Anteilbestand vollständig durch Erträge repräsentiert, während die Dividende aus dem Gruppe 2-Anteilsbestand einen Kapitalbetrag einschließt, der die Ausgleichszahlung repräsentiert.

### **Allgemeines**

Die Satzung untersagt die Ausschüttung von Gewinnen aus der Realisierung von Anlagen in der Form von Dividenden. Nach luxemburgischem Recht verfallen Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren abgehoben worden sind, und fließen dem Fonds zu. Es dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden, die zur Folge hätten, dass das Kapital des Fonds unter das vom luxemburgischen Recht vorgeschriebene Mindestkapital sinken würde.

## **GEBÜHREN UND KOSTEN**

### **Bei Antragstellung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens achteinhalb Prozent (8,5%) der Zeichnungsgelder erheben, der von der Erstanlage abgezogen wird. Bis zu 2 % (abhängig vom Anlagebetrag) sind an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Bei Erhalt der Anweisung des Anlegers kann die Verwaltungsgesellschaft außerdem bis zu 6,5 % vom Anlagebetrag abziehen, um anerkannten professionellen Beratern und sonstigen Finanzintermediären eine Vermittlungsgebühr zu zahlen.

### **Bei Umschichtungen**

Die ersten zwölf Umschichtungen in einem Kalenderjahr unterliegen keiner Umschichtungsgebühr. Danach zieht die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von €35 oder deren Gegenwert in einer anderen Währung von dem Wert des Bestandes eines Anlegers ab, bevor sie die Erlöse in einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds wieder anlegt. Die

Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, die Gebühr von €35 auf den Gegenwert von 2% des Wertes des Anlagebestands eines Anlegers anzuheben, wenn mehr als zwölf Umschichtungen in einem Kalenderjahr stattgefunden haben, falls solche Umschichtungen sich nachteilig auf die Anteilsinhaber desselben Teilfonds oder derselben Anteilsklasse ausgewirkt haben.

### Beim Rückkauf

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds berechnen keine Gebühr für den Rückkauf von Anteilen.

### Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt monatlich Verwaltungsgebühren, die täglich auf Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse nach den Jahressätzen in der folgenden Tabelle berechnet werden:

	Anteilsklasse 1	Anteilsklasse 2	Anteilsklasse 3	Anteilsklasse 7
Aktien-Teilfonds ausgenommen von CMI US Equity, Japan Equity und Pacific Basin Equity, CMI Global Mixed Sub Fund und der CMI Global Bond- Sub- Fund	1,25%	0,33%	0,115%	0,15%
Der CMI US Equity, Japan Equity und Pacific Basin Equity	0,75%	0,23%	0,115%	0,15%
Renten-Teilfonds (ausgenommen CMI Global Bond Sub Fund), CMIG Fixed Term US Bond Sub- Fund und CMIG Fixed Term Euro Bond Sub-Fund	0,75%	0,23%	0,115%	0,15%
Index-gebundene und Geldmarkt-Sub-Funds	0,5%	0,18%	0,115%	0,15%
CMIG Access 80% Sub Fund	N/v	N/v	N/v	0,15%
HLE Euro-Garant 70 Flex HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010)	1,85%	N/v	N/v	N/v

HLE Euro-Garant 90 Flex	1,65%	N/v	N/v	N/v
CMIG Access 70% Flexible Sub-Fund	N/v	N/v	N/v	0,15%
CMIG Access 80% Flexible Sub-Fund	N/v	N/v	N/v	0,15%
CMIG Access 90% Flexible Sub-Fund	N/v	N/v	N/v	0,15%

Mit den Verwaltungsgebühren werden die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, der Administrator und die Kundenbetreuungszentren vergütet, wie fallweise zwischen den Parteien vereinbart. Die Verwaltungsgebühr für den HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex beinhaltet einen Betrag, der an den Anbieter der Put-Option, die von dem Teilfonds als Bestandteil der Anlagestrategie bereitgehalten wird, ausbezahlt wird.

Diese Verwaltungsgebühren können durch Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft auf einen Betrag angehoben werden, der jährlich 1,5% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds entspricht. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass beim HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex dieser Betrag bis zu 2,5% p. A. des Nettoinventarwerts jeder einzelnen Anteilsklasse betragen kann. Falls ein solcher Anstieg eintreten sollte, werden die Anteilsinhaber hierüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich benachrichtigt worden sind. Eine Verringerung der Managementgebühr kann ohne solche schriftliche Benachrichtigung erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Gebühren zu verzichten und an Anleger oder ihre Vermittler oder Beauftragten für gezeichnete oder im Bestand gehaltene Anteile Provisionen zu zahlen. Dies erfolgt nach freiem Ermessen und ohne Rückgriff auf oder Kosten für den Fonds oder der Anteilsinhaber.

### **Depotbank**

Nach luxemburgischem Recht werden die Vermögenswerte des Fonds der Depotbank, RBC Dexia Investor Services Bank, zur Verwahrung übergeben. Die Depotbank hat:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass ihr bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen zugeleitet wird;
- (c) sicherzustellen, dass die Erträge der Teilfonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der Satzung verwendet werden;

In diesem Zusammenhang erhält die Depotbank vom Fonds eine Gebühr, die maximal 0,10% vom Nettoinventarwert beträgt.

### **Sonstige Aufwendungen**

Der Fonds zahlt alle sonstigen Aufwendungen, die durch seinen Geschäftsbetrieb entstehen, einschließlich der Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder, der Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer und Rechtsberater des Fonds, der Kosten des Druckes und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte und weiterer Prospekte, alle Bankgebühren und Vermittlerprovisionen, alle Steuern und staatlichen Abgaben, die der Fonds zu entrichten hat, die Kosten der Veröffentlichung der Preise und die Gebühren und Kosten, die mit der Eintragung und Aufrechterhaltung der Eintragung oder Zulassung des Fonds bei staatlichen Stellen und Börsen verbunden sind.

### **STEUERLICHE ANGABEN**

Die folgenden Angaben sind nicht erschöpfend; sie gründen sich auf das heute geltende Recht und können geändert werden. Es wird damit gerechnet, dass Anleger im Fonds in einer Reihe von Hoheitsgebieten einer Besteuerung unterliegen. **Folglich sollten potenzielle Anleger ihre eigenen Berater über die Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen des Fonds befragen.**

### **Besteuerung der Anteilsinhaber**

#### *Steuerüberlegungen der EU für in der EU ansässige natürliche Personen*

Der Rat der EU hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Richtlinie“) angenommen. Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Zinserträge oder ähnliche Einnahmen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an einen Ansässigen in dem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, zu erteilen. Österreich, Belgien und Luxemburg haben sich stattdessen während eines Übergangszeitraums für ein Quellensteuersystem in Bezug auf diese Zahlungen entschieden. Bestimmte andere Länder, dazu gehören die Schweiz, die karibischen Staaten, die britischen Kanalinseln, die Insel Man, Monaco, Liechtenstein, Andorra und die Republik San Marino, führen ebenfalls Maßnahmen ein, die der Informationsweitergabe oder der Quellensteuer entsprechen.

Die Richtlinie wurde in Luxemburg durch ein am 22. Juni 2005 im Mémorial veröffentlichten Gesetz (dem „Gesetz“) umgesetzt. Gemäß dem Gesetz beträgt der anwendbare Quellensteuersatz vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 20%. Dieser erhöht sich vom 1. Juli 2011 an auf 35%.

Artikel 9 des Gesetzes sieht vor, dass keine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, Informationen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes weiterzugeben.

Etwaige durch einen Teilfonds des Fonds ausgeschüttete Dividenden unterliegen der Richtlinie und dem Gesetz, wenn über 15% der Teilfonds-Vermögenswerte in Forderungsklagen (gemäß Definition im Gesetz) angelegt sind. Durch Anteilsinhaber realisierte Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen dieser Berichtspflicht oder der Quellenbesteuerung, wenn über 40% der Teilfonds-Vermögenswerte in Forderungsklagen investiert sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteile zurückzuweisen, wenn die von einem möglichen Anleger zur Verfügung gestellten Informationen, nicht den durch die Gesetzgebung geforderten Standards entsprechen, die infolge dieser Richtlinie erlassen wurden.

Luxemburg: Vorbehaltlich der Bestimmungen der Zinsbesteuerungs-Richtlinie gemäß ihrer Umsetzung in luxemburgisches Recht unterliegen Anteilsinhaber keiner Kapitalgewinn-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilsinhabern, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt oder eine ständige Niederlassung haben, und mit Ausnahme gewisser Personen, die früher in Luxemburg ansässig waren, wenn sie mehr als 10% des Anteilkapitals des Fonds besitzen).

Großbritannien: Grundsätzlich gilt, dass: Dividenden für die in Großbritannien ansässigen Anteilsinhaber Erträge darstellen, unabhängig davon, ob sie in weiteren Anteilen wieder angelegt wurden oder nicht. Je nach ihren Umständen können in Großbritannien ansässige Anteilsinhaber mit ihren Dividenden der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen.

Seit dem 1. Oktober 1990 führt der Fonds einen Ertragsausgleich durch. Dies bedeutet, dass die erste gezahlte Dividende an eine Person, die durch anfänglichen Kauf einen materiellen Anspruch erworben hat, eine Kapitalrückzahlung beinhaltet. Diese Zahlung bestimmt sich gemäß den vom Fonds vor der Anlage des jeweiligen Anlegers in den Fonds erwirtschafteten Erträgen. Zum Ausgleich dazu, werden die erwirtschafteten Erträge, die an ausscheidende Anleger als Teil Ihrer Kapitalrückzahlungen gezahlt werden als steuerliches Einkommen behandelt.

Der Einführung des Ertragsausgleichs vom 1. Oktober 1990 zufolge schließen der Verkaufs- und Rückkaufspreis von Anteilen einen Ertragsausgleichsbetrag ein, der Erträge repräsentiert, die den Anteilen seit dem letzten relevanten Dividendenstichtag zuzurechnen sind. Wie bereits zuvor erwähnt, ist bei Anteilen die nach dem 1. Oktober 1990 ausgegeben wurden in der ersten relevanten Dividendenausschüttung nach dem Kauf ein Betrag eingeschlossen, der den etwaigen Ausgleich repräsentiert.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Teilfonds (außer dem HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex) jeweils als „ausschüttende Fonds“ qualifizieren (siehe unten), können bei der Veräußerung und der Umschichtung von Anteilen der entsprechenden Teilfonds durch Anteilsinhaber, die der

britischen Steuer unterliegen, realisierte Gewinne je nach ihren persönlichen Umständen als Kapitalgewinne der Steuer unterliegen.

Der Fonds ist ein „off-shore fund“ im Sinne des Kapitels V von Teil XVII des Income and Corporation Taxes Act 1988 („das Steuergesetz“). Wenn ihm sein Status als ausschüttender Fonds für jeden dieser Teilfonds, die einen solchen Status anstreben, nicht für die gesamte Periode bescheinigt werden sollte, in der Anteile im Bestand gehalten worden sind, würden Gewinne aus der Veräußerung der Anteile im Sinne der britischen Besteuerung Erträge einschließen. Die Anlage- und Ausschüttungspolitik der Teilfonds (mit Ausnahme der HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex) sind so angelegt, dass sie sich als ausschüttende Fonds qualifizieren können, und es ist beabsichtigt, die Bescheinigung jedes Jahr zu beantragen. Wenn die Bescheinigung ausgestellt wird, unterliegt ein Teil der Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen, der aufgelaufene Erträge repräsentiert, seit dem 1. Oktober 1990 der Besteuerung als Erträge, und die Einzelheiten werden in den Rückkaufs- und Umschichtungsvertragsanzeigen angegeben. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds die Bescheinigung, die mit rückwirkender Kraft ausgestellt wird, von der Finanzverwaltung erhält, und wenn sie nicht ausgestellt werden sollte, würden sämtliche Gewinne aus Veräußerungen oder Umschichtungen für britische Steuerzwecke Erträge einschließen.

In Großbritannien ansässige nicht-unternehmerische Anteilsinhaber: In Großbritannien ansässige Anteilsinhaber, die Einzelpersonen sind oder aus anderen Gründen nicht körperschaftssteuerpflichtig sind, können kapitalgewinnsteuerpflichtig sein, abhängig von ihren persönlichen Umständen, und bezüglich der Gewinne, die aus einer Veräußerung der Anteile eines Teilfonds oder aus einer Umschichtung der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds resultieren (Umschichtungen zwischen Anteilklassen des selben Teilfonds dürften nicht zur einer Kapitalgewinnsteuerpflicht führen). Einzelpersonen sind nur dann kapitalgewinnsteuerpflichtig, wenn ihre gesamten steuerpflichtigen Gewinne in einem Steuerjahr, den Jahresfreibetrag übersteigen. Wenn Gewinne über diesem Jahresfreibetrag realisiert werden, ist der Überschussbetrag (gekürzt durch den „taper relief“ für Besitzzeiträume nach dem 5. April 1998) mit dem für den Anleger anwendbaren Einkommensteuergrenzsatz, zu besteuern.

Die Aufmerksamkeit von in Großbritannien ordentlich ansässigen Einzelpersonen soll bezüglich Off-Shore-Gewinnen, die unter bestimmten Umständen bei der Veräußerung von Anteilen des Fonds entstehen können, auf die Vorschriften über die Übertragung von ausländischem Vermögen gelenkt werden, die in Kapitel III, Teil XVII des Taxes Act enthalten sind und die zur Einkommensteuerpflicht solcher Einzelpersonen führen können.

In Großbritannien ansässige unternehmerische Anteilsinhaber: Die Stellung der in Großbritannien ansässigen unternehmerischen Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds oder bei der Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds, hängt davon ab, ob der Teilfonds den „non-qualifying investment test“ besteht.



Ein Teilfonds wird den „non-qualifying investment test“ nicht bestehen, wenn der Marktwert der Anlagen in „Renten“ (die Bezeichnung „Renten“ schließt ein Zinsanlagen, Wertpapiere, die keine Aktien sind, Aktien einer Baugesellschaft oder Beteiligungen in einem Unit Trust oder einem Offshore Fonds oder einer offenen Investmentgesellschaft, die ihrerseits nicht den „non-qualifying investments test“ besteht) 60% des Marktwertes aller Anlagen des Teilfonds übersteigt. Dies kann aufgrund der Umsetzung ihrer jeweiligen Anlagestrategien bei den folgenden Teilfonds vorkommen:

HLE Euro-Garant 70 Flex

HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010)

HLE Euro-Garant 90 Flex

CMIG Access 80% Sub-Fund

CMIG Access 70% Flexible Sub-Fund

CMIG Access 80% Flexible Sub-Fund

CMIG Access 90% Flexible Sub-Fund

Wenn ein Teilfonds diesen „non-qualifying investments test“ nicht besteht, fällt die Beteiligung unter die Gesetzgebung für Darlehensbeziehungen gemäß Kapitel II Teil IV des Finance Act 1996.

Wenn ein Teilfonds den „non-qualifying investment test“ besteht, kann die Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds oder die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds zu einer Körperschaftsteuerpflicht bezüglich der steuerpflichtigen Gewinne aus der Veräußerung. (Umschichtungen zwischen Anteilsklassen des selben Teilfonds dürften nicht zu einer Körperschaftsteuerpflicht führen). Körperschaftsteuerpflichtige Anteilsinhaber können „indexation allowance“ beanspruchen um den körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen zu reduzieren.

Detaillierte Erwägungen der Vorschriften des Großbritanniens bezüglich der Darlehenbeziehungen und der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen werden im Rahmen dieses Prospektes nicht behandelt. Folglich wird den in Großbritannien ansässigen unternehmerischen Anteilsinhabern geraten, ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die Aufmerksamkeit der in Großbritannien ansässigen unternehmerischen Anteilsinhaber, die zusammen mit verbundenen und assoziierten Personen 24% der Anteile besitzen, wird auf die Vorschriften der Gesetzgebung zur Kontrolle ausländischer Unternehmen in Kapitel IC Teil XVII Taxes Act gelenkt.

Republik Irland: Auch hier beabsichtigt der Fonds (mit Ausnahme beim Bezug zum HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex), jedes Jahr vom irischen Finanzamt (Revenue Commission) die Bescheinigung zu erhalten, dass es sich bei jedem Teilfonds um einen „ausschüttenden Fonds“ handelt. Die Ausstellung der Bescheinigung des irischen Finanzamts, die rückwirkend erfolgt, kann

nicht garantiert werden, und wenn sie nicht ausgestellt werden sollte, würden sämtliche Veräußerungsgewinne für irische Steuerzwecke unter die Erträge fallen.

### **Besteuerung des Fonds**

Allgemeines: Nach luxemburgischem Recht darf der Fonds keinen Gesamtbetrag an Dividenden ausschütten, wenn der Nettoinventarwert des Fonds dadurch unter sein Mindestkapital (definiert nach luxemburgischem Recht) sinken würde. Dividenden und Zinsen, die der Fonds aus seinen Anlagen bezieht, unterliegen in den Ursprungsländern im allgemeinen Quellensteuern, die nicht erstattungsfähig sind.

Luxemburg: Nach dem Recht und den Gepflogenheiten, die gegenwärtig in Luxemburg bestehen, unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Ertragsteuer, und vom Fonds gezahlte Dividenden unterliegen auch keiner luxemburgischen Quellensteuer. Der Fonds hat in Luxemburg bezüglich jedes Teilfonds mit Anteilen der Anteilsklasse 1 (ausgenommen die Geldmarkt-Teilfonds und CMIG-Teilfonds) eine jährliche Steuer von 0,05% des Nettoinventarwerts der Teilfonds, die denen der Anteilsklasse 1 zuzuordnen sind, zu entrichten. Diese Steuer ist vierteljährlich auf Grundlage des Nettoinventarwerts am Ende des relevanten Kalenderquartals zu zahlen. Bezüglich der Anteile der Anteilsklasse 2, der Anteilsklasse 3, und der Anteilsklasse 7, der CMIG Teilfonds und der drei Geldmarkt-Teilfonds liegt die jährliche Steuerbelastungsrate in ähnlicher Weise bei 0,01%. Für die Ausgabe von Anteilen ist in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer zu entrichten, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer, die bei der Gründung entrichtet worden ist. In Luxemburg ist keine Kapitalgewinnsteuer auf die realisierten oder unrealisierten Kapitalgewinne der Vermögenswerte des Fonds zu entrichten.

Großbritannien: Da die Zentralverwaltung und Kontrolle des Fonds nicht in Großbritannien erfolgen, dürfte der Fonds für steuerliche Zwecke keinen Sitz in Großbritannien haben. Der Fonds erfüllt nicht die Voraussetzungen, in Verbindung mit britischen Dividenden Steuergutschriften zu erhalten, und kann mit Zinsen aus britischer Quelle der Ertragsteuer unterliegen.

### **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Anlagepolitik jedes Teilfonds des Fonds und die Verwaltungs- und Geschäftspolitik des Fonds festzulegen. Der Verwaltungsrat hat hierzu Folgendes beschlossen:

- I. (1) Der Fonds kann für jeden Teilfonds anlegen in:
  - a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Zugelassenen Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden,
  - b) kürzlich ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt die Ausgabebedingungen beinhalten eine

Zusage, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem Zugelassenen Markt gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gewährleistet wird,

c) Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA, ob in einem EU-Mitgliedstaat ansässig oder nicht, vorausgesetzt:

- diese anderen OGA sind nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder nach dem Recht Kanadas, Hongkongs, Japans, Norwegens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt,
- das Schutzniveau für Anteilhaber an diesen anderen OGA entspricht dem, das Anteilhabern an einem OGAW zur Verfügung steht, und insbesondere, die Regeln der Vermögenstrennung, Kreditvergabe, Kreditnahme und des ungedeckten Verkaufs von übertragbaren Wertpapieren sowie Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der Richtlinie,
- über die Geschäfte dieser anderen OGA wird in Halbjahres und Jahresberichten informiert, so dass eine Einschätzung der Aktiva und Passiva, der Einkünfte und der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode möglich ist,
- nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des OGAW oder der anderen OGA, deren Kauf erwogen wird, kann in Übereinstimmung mit ihren Satzungsdocumenten, insgesamt in Anteile von anderen OGAW oder anderen OGA investiert werden,

d) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zahlbar sind oder über das Recht verfügen, zurückgezogen zu werden, und deren Laufzeit nicht mehr als 12 Monate beträgt, vorausgesetzt, das Kreditinstitut hat seinen Geschäftssitz in einem Land, das ein OECD-Mitgliedstaat und ein FATF-Staat ist,

e) Finanzderivatinstrumenten, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Differenzausgleich, die an einem Zugelassenen Markt gehandelt werden und/oder Finanzderivatinstrumenten, die an einem Freiverkehrsmarkt („nicht börsennotierte Derivate“, OTC-Derivate) gehandelt werden, vorausgesetzt:

- die zugrunde liegenden Papiere bestehen aus Instrumenten, die

von diesem Abschnitt (I) (1) abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen, in die der Fonds in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel anlegen kann,

- die Gegenparteien der Transaktionen von OTC-Derivaten sind Institute, die der Bankaufsicht unterliegen und den Kategorien angehören, die die luxemburgische Aufsichtsbehörde genehmigt hat,
- die OTC-Derivate unterliegen der verlässlichen und nachprüfaren Bewertung auf Tagesbasis und können durch ein gegenläufiges Geschäft jederzeit zum marktgerechten Preis auf Veranlassung des Fonds verkauft, liquidiert oder geschlossen werden,

und/oder

f) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem Zugelassenen Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selber geregelt sind, um Anleger und Ersparnisse zu schützen, und vorausgesetzt, diese Instrumente sind:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investmentbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder im Fall eines Bundesstaates durch eines der Mitglieder, aus der der Bund besteht, oder durch eine internationale Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, zu dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten gehören, vergeben oder verbürgt, oder
- von einem Unternehmen vergeben, dessen Wertpapiere an einem Zugelassenen Markt gehandelt werden oder
- von einer Einrichtung vergeben oder verbürgt, die der Bankaufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt sind, oder von einer Einrichtung, die den bankaufsichtlichen Regeln unterliegt und diese erfüllt, die die Luxemburgische Aufsichtsbehörde als mindestens genauso streng betrachtet, wie die durch das Gemeinschaftsrecht festgelegten, wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, ein Kreditinstitut, das seinen Geschäftssitz in einem Land unterhält, das OECD-Mitgliedstaat und FATF-Staat

ist.

- von sonstigen Körperschaften vergeben sind, die den Kategorien angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigt sind, vorausgesetzt Anlagen in diese Instrumenten unterliegen dem Anlegerschutz, der dem Festgelegten des ersten, zweiten oder dritten Unterpunktes entsprechen, und vorausgesetzt bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (€10.000.000) betragen, wobei es seine Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EG präsentiert und veröffentlicht, es sich um eine juristische Person innerhalb einer Firmengruppe handelt, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften enthält, für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder es sich um eine juristische Person handelt, die für die Finanzierung von Verbriefungen zuständig ist, die von einer Bankliquiditätslinie profitieren.

- (2) Zusätzlich kann der Fonds maximal 10% der Vermögenswerte eines jeden Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht zu denen unter vorstehend (1) erwähnten gehören.

II. Der Fonds kann zusätzliche Barvermögen halten.

- III.
- a) (i) Der Fonds legt nicht mehr als 10% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten an, die von einer emittierenden Körperschaft vergeben wurden.
  - (ii) Der Fonds darf nicht mehr als 20% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds in Einlagen bei derselben Körperschaft anlegen.
  - (iii) Das Verlustrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenseite in einer Freiverkehrderivattransaktion darf 10% seiner Nettovermögenswerte nicht übersteigen, wenn es sich bei der Gegenseite um ein Kreditinstitut gemäß Bezugnahme in vorstehendem I. d) handelt beziehungsweise anderenfalls 5% seiner Nettovermögenswerte.
- b) Darüber hinaus, wenn der Fonds im Auftrag eines Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von emittierenden Körperschaften hält, die einzeln 5% der Nettover-

mögenswerte dieses Teilfonds übersteigen, darf die Gesamtsumme dieser Anlagen nicht mehr als 40% der gesamten Nettovermögenswerte dieses Teilfonds betragen.

Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen, die mit Finanzinstituten eingegangen wurden, die der Bankaufsicht unterliegen.

Unbeschadet der einzelnen in Abschnitt a) festgelegten Beschränkungen kann der Fonds für jeden Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzelnen Körperschaft vergeben sind,
- Einlagen bei einer einzigen Körperschaft und/oder
- Risiken aus OTC-Derivattransaktionen mit einer einzigen Körperschaft,

die 20% seiner Nettovermögenswerte übersteigen.

- c) Die in vorstehendem Unterabschnitt a) (i) festgelegte Grenze von 10% erhöht sich auf höchstens 35% in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Zugelassenen Staat oder einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Art, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, vergeben oder verbürg sind.
- d) Die in Unterabschnitt a) (i) festgelegte Grenze von 10% erhöht sich für bestimmte Renten auf 25%, wenn diese von einem Kreditinstitut vergeben sind, das seinen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat unterhält und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die Renteneigentümer schützen soll. Insbesondere sind Summen, die aus der Vergabung dieser Renten stammen, in Übereinstimmung mit dem Recht in Vermögenswerte anzulegen, die während der gesamten Laufzeit der Renten in der Lage sind, Forderungen in Bezug auf die Renten zu erfüllen und die im Konkursfall des Emittenten vorrangig als Basis für das Rückzahlen von Kapital und das Zahlen der aufgelaufenen Zinsen zu verwenden sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seiner Nettovermögenswerte in die

Rentenpapiere an, auf die in diesem Unterabschnitt Bezug genommen wird und sind sie von einem einzelnen Emittenten vergeben, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% der Nettovermögenswerte des Teilfonds nicht übersteigen.

- e) Die in den Abschnitten c) und d) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind nicht in die Berechnung der 40%-igen Grenze in Abschnitt b) einzubeziehen

Die in den Unterabschnitten a), b), c) und d) festgelegten Grenzen können nicht zusammengezogen werden und dementsprechend dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben emittierenden Körperschaft vergeben sind, in Einlagen oder in Derivatinstrumenten, die von derselben emittierenden Körperschaft vergeben wurden, unter keinen Umständen die Summe von 35% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die gemäß Definition in Übereinstimmung mit der Richtlinie 83/349/EG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards zum Zweck des Erstellens des Jahresabschlusses zu derselben Gruppe gehören, sind als einzelne Körperschaft zum Berechnen der in diesem Abschnitt III) enthaltenen Grenzen zu betrachten.

Der Fonds kann kumulierend bis zu 20% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds befugt, bis zu 100% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Vertretungen, oder einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, bei der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, vergeben oder verbürgt sind, vorausgesetzt dieser Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und die Wertpapiere einer Emissionen machen nicht mehr als 30% der Nettovermögenswerte dieses Teilfonds aus.**

- IV. a) Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Grenzen erhöhen sich die

Grenzen aus Abschnitt III. auf maximal 20% für Anlagen in Anteile und/oder Renten, die von derselben emittierenden Körperschaft ausgegeben sind, wenn das Ziel der Anlagerichtlinien eines Teilfonds in der Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex besteht, der ausreichend diversifiziert ist, einen angemessenen Vergleichsmaßstab für die Märkte darstellt, auf die er sich bezieht, in entsprechender Weise veröffentlicht wird und in den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds dargelegt wird.

- b) Die in Abschnitt a) festgelegte Grenze erhöht sich auf 35%, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere in Geregelten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besonders vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- V. Der Fonds darf keine Anteile erwerben, die über Stimmrechte verfügen, die ihn in die Lage versetzen, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung einer emittierenden Körperschaft auszuüben.

Der Fonds darf keine Papiere erwerben, die folgende Grenzen übersteigen:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
- 10% der Schuldtitel desselben Emittenten,
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Diese Grenzen unter dem ersten und zweiten Spiegelstrich können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht ermittelbar ist.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einen anderen Zugelassenen Staat vergeben oder verbürgt sind, oder, die von einer internationalen Gebietskörperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters vergeben sind, in der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind.

Auf diese Bestimmungen wird außerdem bei Aktien verzichtet, die der Fonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat eingetragen ist, und die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren vom emittierenden Körperschaften anlegt, die ihren Geschäftssitz in diesem Staat unterhalten, wobei



unter der Gesetzgebung dieses Staats, diese Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapieren von emittierenden Körperschaften dieses Staates anzulegen, vorausgesetzt die Anlagenrichtlinien der Gesellschaft des Nicht-EU-Mitgliedstaats stimmen mit den in Abschnitt III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen überein.

- VI. a) Kein Teilfonds kann mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen. Zusätzlich gelten die folgenden Grenzen:

- b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von dem OGAW oder den anderen OGA gehalten werden, in die der Fonds anlegt, müssen bei den vorstehend unter III. festgelegten Anlage- und Darlehensbeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
- c) Legt der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA an, die mit dem Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden sind, brauchen dem Fonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für seine Anlage in die Anteile des anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden, außer möglicher Handelsgebühren, die an die OGAW und/oder OGA zu zahlen sind.

Es wird erwartet, dass Anlagen in Investmentfonds der Clerical Medical Group erfolgen. Für diese Anlagen erfolgt keine Verdoppelung der Anlageberatungs- und Verwaltungsgebühren. Mit der Ausnahme von anwendbaren Handelsgebühren werden keine Zeichnungsgebühren für die Anlagen des Fonds in andere Investmentfonds der Clerical Medical-Gruppe erhoben. Diese Anlagen können jedoch mit der Verdoppelung bestimmter Gebühren und Aufwendungen, wie zum Beispiel Verwaltungs-, Betriebs- und Beratungskosten, verbunden sein.

- d) Der Fonds darf nicht mehr als 25% der Anteile derselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Nettobetrag der vergebenen Anteile nicht ermittelbar ist. Im Falle eines OGAW oder anderen OGA mit mehrfachen Abteilungen gilt diese Beschränkung entsprechend für alle vom OGAW oder anderen betreffenden OGA vergebenen Anteile, wobei alle Abteilungen zusammengefasst werden.

VII. Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das globale Risiko in Bezug auf Derivatinstrumente nicht den Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Das Risiko errechnet sich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit. Dies gilt auch für die folgenden Unterabschnitte.

Legt der Fonds in Finanzderivatinstrumente an, darf das Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Summe nicht die in vorstehendem Abschnitt III festgelegten Anlagegrenzen übersteigen. Legt der Fonds in index-gebundenen-Finanzderivatinstrumenten an, müssen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt III.

festgelegten Grenzen zusammengezogen werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat, ist Letzteres beim Erfüllen der Anforderungen dieses Abschnitts VII. zu berücksichtigen.

VIII. a) Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds keine Beträge über 10% des Nettovermögenswerts dieses Teilfonds leihen, wobei diese Leihen von Banken stammen müssen und nur temporären Charakter haben dürfen, vorausgesetzt der Fonds kann Fremdwährungen im Wege von Gegendarlehen erwerben.

b) Der Fonds darf keine Darlehen gewähren oder als Garantiegeber im Auftrag Dritter auftreten.

Diese Beschränkung hält den Fonds nicht vom Erwerb übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderen Finanzinstrumenten ab, auf die in I. (1) c), e) und f) referenziert ist und die nicht voll eingezahlt sind.

c) Der Fonds darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten durchführen.

d) Der Fonds darf keine beweglichen oder unbeweglichen Anlagegüter erwerben.

e) Der Fonds darf weder Edelmetalle noch diese repräsentierende Zertifikate erwerben.

IX. a) Der Fonds muss die in diesem Kapitel festgelegten Grenzen nicht erfüllen, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seiner Vermögenswerte sind. Während sie die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung sicherstellen, können kürzlich aufgelegte Teilfonds die Abschnitte III., IV. und VI. a), b), c) und d) teilweise für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum ihres Auflegens aufheben.

b) Werden die Grenzen aus Abschnitt a) aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen oder im Ergebnis des Ausübens von Zeichnungsrechten, muss er das Beheben dieser Situation zum Hauptziel für seine Verkaufstransaktionen erklären und

dabei unbedingt die Interessen seiner Anteilsinhaber wahren.

- c) Handelt es sich bei dem Emittenten um eine juristische Person mit mehrfachen Abteilungen, bei denen die Vermögenswerte der Abteilungen ausschließlich den Anlegern dieser Abteilung und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch im Zusammenhang mit der Auflage, des Betriebs oder der Liquidierung dieser Abteilung entstanden ist, ist jede Abteilung als eigener Emittent im Sinne der Anwendung der in den Abschnitten III., IV. und VI. festgelegten Risikostreuungsregeln zu betrachten.

X. Der Fonds darf nicht a) zugunsten eines Teilfonds Wertpapiere erwerben, die nur teilweise oder nicht eingezahlt sind oder eine (bedingte oder anderweitige) Haftung beinhalten, es sei denn, die Emissionsbedingungen für solche Wertpapiere sehen vor, dass ihr Inhaber innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb von diesen Haftungen entbunden wird oder die Option hat, sich innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb von diesen Haftungen entbinden zu lassen, und b) die Wertpapiere anderer Emittenten für einen Teilfonds als Konsortialführer oder Unterkonsorte übernehmen;

XI. Der Fonds darf keine Devisenterminabschlüsse tätigen oder Devisenterminkontrakte oder Terminkontrakte auf Finanztitel schließen, ausgenommen zur Absicherung gegen Risiken und für Transaktionen, die Folgendes betreffen:

- a) den Verkauf von Devisen, die der Fonds in Verbindung mit dem Verkauf von Wertpapieren eines Teilfonds oder der Ausgabe von Anteilen zu erhalten hat;
- b) den Kauf von Devisen, wenn der Fonds in Verbindung mit dem Kauf von Wertpapieren für einen Teilfonds, der Rücknahme von Anteilen oder der Zahlung von Dividenden oder Ausschüttungen an die Anteilsinhaber in diesen Devisen zu zahlen hat;
- c) eine bestimmte Fremdwährung bis zum Wert von Wertpapieren, die der Fonds für einen Teilfonds im Bestand hält und auf diese Währung lauten, sowie Barmittel, die in dieser Währung gehalten werden, und mit der Maßgabe, dass im Falle desjenigen Teiles dieses Wertes, der so im Bestand gehaltenen und auf diese Währung lautenden Schuldtiteln zuzurechnen ist, die Laufzeit des Kontraktes nicht über das Datum der Endfälligkeit solcher Wertpapiere hinausgehen darf;

XII. Der Fonds darf in Verbindung mit Wertpapieren Techniken und Instrumente unter denjenigen Bedingungen und innerhalb derjenigen Grenzen benutzen, die das Gesetz, die Verordnungen oder die Verwaltungspraxis festlegen, soweit solche Techniken und Instrumente für die Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung benutzt werden; dies gilt ferner mit der Maßgabe, dass der Fonds nicht berechtigt ist:

- a) für einen Teilfonds Verkaufs- oder Kaufoptionen auf Wertpapiere und/oder Verkaufs- oder Kaufoptionen auf der Grundlage von Aktienindizes zu erwerben oder in diesen anzulegen, wenn die Gesamtheit der Ausübungspreise aller dieser Optionen zu irgendeinem Zeitpunkt 15% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds übersteigen würde oder
- b) für einen Teilfonds Kaufoptionen auf Wertpapiere und/oder Kaufoptionen auf der Grundlage von Aktienindizes zu verkaufen, mit Ausnahme gedeckter Kaufoptionen auf vom Fonds für einen Teilfonds im Bestand gehaltene Wertpapiere, die nicht mehr als 25% des Wertes dieser Wertpapiere ausmachen, nachdem von diesem Wert der Wert der gekauften Optionen abgezogen wurde;
- c) für einen Teilfonds Optionen zu halten, mit Bezug auf die den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds übersteigt und es sich bei allen diesen zulässigen Optionen um Kontrakte handelt, die genormt oder handelsüblich sind und an anerkannten Börsen oder anderen geordneten Märkten gehandelt werden.

XIII. Der Fonds darf nur unter Einhaltung der Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 über den Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen und Beschränkungen im Interesse eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte betreiben:

- (i) Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems durchführen, das durch eine anerkannte Clearing Stelle oder durch ein hoch angesehenes auf diese Art von Geschäften spezialisiertes Finanzinstitut organisiert wird.
- (ii) Der Fonds muss Sicherheiten in Bargeld erhalten oder in Form von Wertpapieren, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. deren örtlichen Behörden, supranationalen Institutionen oder EG-Organisationen mit regionalem oder weltweitem Betätigungsfeld ausgestellt oder verbürgt sind, die zugunsten des Fonds bis zur Beendigung des Leihvertrages gesperrt sind und deren Wert mindestens dem Gesamtwert der entliehenen Wertpapiere entspricht.
- (iii) Wertpapierleihgeschäfte dürfen nicht für mehr als 50% des Gesamtmarktwerts der Wertpapiere im Portfolio jedes Teilfonds durchgeführt werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Beschränkung nicht anwendbar ist, sofern der Fonds das Recht hat, den Leihvertrag jederzeit zu beenden und die entliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten.
- (iv) Wertpapierleihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Beschränkung nicht anwendbar ist, sofern der Fonds das Recht hat, den Leihvertrag jederzeit zu beenden und die entliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten.

XIV. In Bezug auf Dritte, einschließlich Niederlassungen von CMI, die Effektenleihe organisieren oder strukturieren bzw. als Mittler in Bezug auf Effektenleihe tätig sind, kann sich der Fonds die aus der Effektenleihe erzielten Erträge gemäß den zwischen Fonds und den Dritten jeweils getroffenen Vereinbarungen mit den betreffenden Dritten teilen. Der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass Erträge aus Effektenleihe den üblichen Marktpraktiken entsprechen und dass der Fonds einen angemessenen Anteil von nicht weniger als 50% behält. Die Nettoerträge des Fonds aus der Effektenleihe werden zum Referenzdatum in den vom Fonds veröffentlichten Halbjahres- und Jahresberichten angegeben.

### **HISTORISCHE PERFORMANCE**

Die historische Performance der Teilfonds wird im Vereinfachten Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds veröffentlicht. Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise als Indiz für zukünftige Performance zu verstehen.

### **RISIKO-MANAGEMENT VERFAHREN**

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagement Verfahren an, das es ihr mit den Anlageberatern ermöglicht, zu jeder Zeit die Risiken der Positionen und ihren Beitrag zum Risikoprofil eines jeden Teilfonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet, soweit einschlägig, ein Verfahren an, um das die genaue und unabhängige Erfassung des Wertes jedes OTC-Derivats ermöglicht.

### **BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES HANDELSPREISES**

#### **Nettoinventarwert**

Die Berichtswährung des Fonds ist Euro.

Jeder Teilfonds wird an jedem Handelstag bewertet.

Normalerweise können Anteile zu dem Handelspreis, der an jenem Handelstag (nachstehend bezeichnet als „Bewertungstag“) berechnet wird, gekauft, verkauft oder umgeschichtet werden, unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Anträge oder Anfrage zusammen mit frei verfügbaren Geldern fristgerecht eintreffen.

Anteilbruchteile werden bis auf drei Dezimalstellen verbucht.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse (ausgedrückt in der Basiswährung des Teilfonds) wird ermittelt, indem das Nettovermögen der Anteilsklasse ermittelt wird und hiervon die Verbindlichkeiten der Anteilsklasse abgezogen werden, was normalerweise am Mittag

Luxemburger Zeit an jedem Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Satzung wie folgt geschieht:

- A. Es wird davon ausgegangen, dass zu den Aktiva des Fonds zählen:
- a) alle vorrätigen oder deponierten Barmittel einschließlich der auf sie angefallenen Zinsen;
  - b) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus Wertpapieren, die verkauft, aber noch nicht ausgeliefert sind), mit Ausnahme der Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften des Fonds;
  - c) alle Schuldtitel, zeitlich befristete Schuldscheine, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Zeichnungsrechte, Bezugsrechtsscheine, Optionen, Anteile/Aktien von OGA und anderen Anlagen und Wertpapiere, die dem Fonds gehören oder ihm vertraglich zugesichert sind;
  - d) alle Aktien, Stockdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Fonds zu erhalten hat, soweit ihm hierüber angemessene Informationen zur Verfügung stehen (wobei gilt, dass der Fonds Angleichungen zur Berücksichtigung von Schwankungen der Tageskurse von Wertpapieren vornehmen kann, die durch den Handel ex Dividende, ex Bezugsrecht oder ähnliche Praktiken verursacht werden);
  - e) alle Zinsen, die auf die im Besitz des Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere angefallen sind, soweit sie nicht im Nennwert des Wertpapiers eingeschlossen oder reflektiert sind;
  - f) die Gründungs- und Umstrukturierungskosten des Fonds, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind, wozu gilt, dass diese Aufwendungen direkt vom Kapital des Fonds abgeschrieben werden können;
  - g) alle anderen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- 1) Der Wert von vorrätigen oder deponierten Barmitteln, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, festgesetzten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Bardividenden und Zinsen wird mit ihrem vollen Betrag angesetzt, sofern es nicht in Einzelfällen unwahrscheinlich ist, dass die volle Summe gezahlt oder eingehen wird; in diesem Falle wird der Wert ermittelt, indem der Abschlag vorgenommen wird, den der Fonds zur Ermittlung des tatsächlichen Wertes für angemessen hält;

- 2) Der Wert von Wertpapieren und/oder Finanzderivatinstrumenten, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten Kurs, der vor dem Mittag des betreffenden Bewertungstags zur Verfügung steht;
- 3) Der Wert von Wertpapieren und/oder Finanzderivatinstrumenten, die an einem Geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten Kurs, der vor dem Mittag des betreffenden Bewertungstags zur Verfügung steht;
- 4) Wenn bestimmte Wertpapiere, die an dem relevanten Bewertungstag von einem Teilfonds im Bestand gehalten werden, nicht an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden oder der gemäß den Unterziffern 2) oder 3) ermittelte Kurs von Wertpapieren, die an einer Börse notiert oder gehandelt oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, nicht den angemessenen Marktwert betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere auf Grundlage des vorsichtig und nach Treu und Glauben ermittelten, angemessenerweise vorhersehbaren Verkaufskurses ermittelt;
- 5) Die Finanzderivatinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in verlässlicher und nachprüfbarer Weise täglich in Übereinstimmung mit den Marktpraktiken bewertet;
- 6) Anteile oder Aktien offener OGA sind auf Basis ihres letzten Nettoinventarwerts zu bewerten, den diese Unternehmungen veröffentlicht haben.

B. Es wird davon ausgegangen, dass zu den Passiva des Fonds zählen:

- a) alle Fremdmittel, Wechsel und Verbindlichkeiten mit Ausnahme derjenigen, die Tochtergesellschaften des Fonds geschuldet werden;
- b) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (einschließlich Verwaltungs- und Depotbankgebühren);
- c) alle bekannten heutigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Besitz, wozu auch der Betrag vom Fonds festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Dividenden zählt, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag für die Feststellung der Personen, die darauf Anspruch haben, oder auf ein späteres Datum fällt;
- d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf das Vermögen und die Erträge bis zum Bewertungstag, die von Fall zu Fall vom Fonds festgesetzt wird, und etwaige sonstige Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, und
- e) alle sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds, gleich welcher Art.

Bei Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Verwaltungsstelle alle vom Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen: darunter Gründungs- und Umstrukturierungskosten,



Honorare, Gebühren und Auslagen, die an die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Abschlussprüfer, die Depotbank, Zahlstellen, Zeichnungs- und Rücknahmebeauftragten und ständigen Vertretern an den Orten der Zulassung und sonstige vom Fonds beschäftigten Beauftragten zu zahlen sind, Gebühren für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, Kosten absatzfördernder Maßnahmen, der Drucklegung, Berichterstattung und Veröffentlichung einschließlich der Kosten, die durch Werbung oder die Abfassung oder den Druck von Prospekten, Informationsbroschüren, Anlagen zu Anträgen auf Börsenzulassung von Wertpapieren oder von Jahres- und Halbjahresberichten entstehen, Börsenzulassungskosten und Kosten der Registrierung oder Zulassung durch staatliche oder andere aufsichtsführende Behörden und ihrer Aufrechterhaltung, Steuern oder Abgaben und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Kosten, die durch den Kauf oder den Verkauf von Vermögensgegenständen entstehen, Zinsen, Bankgebühren und Maklerprovisionen, Porti, Telefon- und Telexkosten. Die Verwaltungsstelle darf Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur für Jahres- oder andere Zeiträume im Voraus schätzen und zu gleichen Teilen über solche Zeiträume abgrenzen.

In der Praxis beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder nicht, dem Fonds Werbungskosten in Rechnung zu stellen.

C. Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Klasse bestimmt die Satzung unter anderem folgendes:

Für jeden Teilfonds besteht ein gesondertes Teilfondsvermögen, dem die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Aktiva und Passiva sowie Einnahmen und Ausgaben gutgeschrieben oder belastet werden. Hierzu gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem für die betreffende Teilfonds eingerichteten Vermögenspool gutgeschrieben, und die Aktiva und Passiva sowie Einnahmen und Ausgaben werden vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen dem betreffenden Pool gutgeschrieben bzw. belastet.
- b) Wenn Vermögensgegenstände von anderen Vermögensgegenständen abgeleitet sind, werden die abgeleiteten Vermögensgegenstände in den Büchern des Fonds demselben Pool wie die Vermögensgegenstände, von denen sie abgeleitet sind, gutgeschrieben, und bei jeder Neubewertung von Vermögensgegenständen werden die Werterhöhung oder -minderung dem betreffenden Pool gutgeschrieben oder belastet.
- c) Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf Vermögensgegenstände eines bestimmten Pool oder Transaktionen bezieht, die in Verbindung mit Vermögensgegenständen eines bestimmten Pool getätigt wurden, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugerechnet.

- d) Wenn Aktiva oder Passiva des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugerechnet werden können, werden solche Aktiva und Passiva auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert der relevanten Teilfonds umgelegt.
- e) Am Stichtag für die Feststellung der Personen, die Anspruch auf die für eine Anteilsklasse festgesetzte Dividende haben, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse um den Betrag der festgesetzten Dividende gekürzt.

Für die Zwecke der Bewertung:

- 1) werden Anteile jedes Teilfonds, die Gegenstand eines Rücknahmeersuchens von Anteilsinhabern sind, als bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem betreffenden Bewertungstag existierend behandelt und berücksichtigt und nach diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises als Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds angesehen;
- 2) werden alle Anlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte eines Teilfonds, die auf andere Währungen als diejenigen lauten, in welcher der Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds berechnet wird, anhand der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds geltenden Wechselkurse bewertet;
- 3) werden an einem Bewertungstag Rückkäufe oder Verkäufe von Wertpapieren, die der Fonds vor dem Mittag des Bewertungstags vertraglich vereinbart hat, soweit wie möglich berücksichtigt;
- 4) kann die Bewertung dann, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass vorzunehmende Rücknahmen oder Umschichtungen zur Folge hätten, dass Vermögensgegenstände in großem Umfang veräußert werden müssten, um die erforderliche Liquidität zu erreichen, die Bewertung nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats unter Zugrundelegung des derzeitigen Verkaufspreises der zugrunde liegenden Vermögenswerte, nicht aber des zuletzt bekannten Kurses gemäß den obigen Unterziffern A.2) und 3), erfolgen.

Wenn ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen enthält, gelten die oben dargelegten Regeln für diese Anteilsklassen entsprechend.

- D. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilfonds gehandelt oder notiert wird, eine wesentliche Veränderung der Kurse eingetreten ist, kann der Fonds zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds die betreffende Bewertung aufheben und eine Neubewertung vornehmen; alle Anteilausgaben, Rücknahmen und Umschichtungen werden von jenem Bewertungstag an auf Grundlage dieser letzten Bewertung abgewickelt.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität eines bestimmten Teilfonds nicht ausreicht, um die Zahlung innerhalb der obigen Frist vorzunehmen, erfolgt die Zahlung so schnell zu einem späteren Zeitpunkt, wie es angemessenerweise möglich ist, jedoch ohne Zahlung von Zinsen.

Wenn die Gesamtheit der Ersuchen um Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen einer Klasse an einem Bewertungstag zusammen mit den Rücknahme- und Umschichtungsersuchen, die gemäß diesem Abschnitt zurückgestellt wurden, 10% aller im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse übersteigt, können die Rücknahmen und Umschichtungen an dem betreffenden Bewertungstag soweit gekürzt oder zurückgestellt werden, dass diese 10% Grenze eingehalten wird. So gekürzte oder zurückgestellte Ersuchen werden am nächstfolgenden Bewertungstag vorrangig vor späteren Ersuchen bearbeitet, vorbehaltlich der obigen Grenze.

Wenn durch solche Rückkäufe oder aus einem anderen Grund das Kapital des Fonds soweit verringert würde, dass es unter zwei Drittel des nach luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, der Hauptversammlung der Anteilinhaber einen Beschluss zur Auflösung des Fonds zu unterbreiten.

### **Handelspreis**

Der Handelspreis für einen Anteil jeder Klasse wird gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet, wobei der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse bis auf die dritte Dezimalstelle auf- oder abgerundet wird. Für gewöhnlich wird der Handelspreis je Anteil maximal auf 0,30% des Nettoinventarwerts dieser Klasse aufgerundet. Geht der Verwaltungsrat davon aus, dass über einen längeren Zeitraum insgesamt Nettorücknahmen erfolgen, ziehen die Verwaltungsratsmitglieder in Betracht, die vorgenannte Preispolitik in der Weise zu ändern, dass der Handelspreis pro Anteil maximal auf 0,30% des Nettoinventarwerts abgerundet wird. In jedem Fall findet die Abrundung Anwendung, wenn an einem Handelstag die Nettorücknahmen 10% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigen. Der Sinn solcher Rundungen besteht im Abdecken der Handelskosten, die normalerweise bei Nettozeichnungen beim Erwerb neuer Anlagen oder bei Rücknahmen beim Verkauf von Anlagen entstehen.

### **Aussetzungen**

Der Verwaltungsrat kann die Bewertung von Teilfonds sowie die Ausgabe, den Rückkauf, die Konvertierung oder Umschichtung der Anteile der betreffenden Klasse aussetzen:

- a) in Zeiträumen, in denen die wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds notiert wird, an anderen als den gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind, oder in Zeiträumen, in denen der dortige Handel beschränkt oder ausgesetzt ist;

- b) während des Bestehens einer Situation, die einen Notstand darstellt und eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögensgegenstände des betreffenden Teilfonds undurchführbar macht;
- c) während des Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder des Tageskurses oder -wertes an einer Börse benutzt werden;
- d) in Zeiträumen, in denen es dem Fonds nicht möglich ist, Gelder zurückzuführen, um Zahlungen für den Rückkauf von Anteilen der betreffenden Klasse zu leisten, oder in denen die Überweisung von Geldern für den Verkauf oder Kauf von Anlagen oder Zahlungen für den Rückkauf von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;
- e) wenn der Fonds aufgelöst wird oder werden soll, an oder nach dem Datum, an dem die Einberufungsbekanntmachung der Versammlung der Anteilsinhaber ergeht, in der ein Beschluss über die Auflösung des Fonds gefasst werden soll.

Die Satzung schreibt vor, dass solche Aussetzungen vom Fonds veröffentlicht und Anteilsinhabern, die um Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile ersuchen, mitgeteilt werden.

## **VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE**

### **Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber des Fonds wird in Luxemburg jährlich am dritten Montag des Monats Januar um 14.30 Uhr (wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg) abgehalten.

Andere Hauptversammlungen der Anteilsinhaber werden zu den Zeitpunkten und an den Orten abgehalten, die in den Einberufungsbekanntmachungen angegeben sind. Einberufungsbekanntmachungen von Hauptversammlungen und andere Bekanntmachungen ergehen in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und werden den Anteilsinhabern per Post mindestens 15 Tage vor der Versammlung an ihre im Anteilsinhaberregister verzeichneten Anschrift zugesandt. Solche Bekanntmachungen werden auch in der Financial Times veröffentlicht, wenn es die Mitglieder des Verwaltungsrates für zweckmäßig hält. In den Bekanntmachungen werden Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die luxemburgischen Rechtsvorschriften über die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse in der Versammlung angegeben. Die Teilnahmebedingungen, Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse sind für alle Hauptversammlungen diejenigen, die in den Artikeln 67 und 67.1 des Gesetzes vom 10. August 1915 (in seiner aktuellen Fassung) des Großherzogtums Luxemburg und in der Satzung festgesetzt sind.

## **Stimmrechte**

Jeder volle Anteil verleiht seinem Inhaber in Hauptversammlungen eine Stimme, und darüber hinaus hat der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse in gesonderten Versammlungen der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse Anspruch auf eine Stimme für jeden vollen Anteil des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse. Beschlüsse der Hauptversammlungen der Anteilhaber gelten für den Fonds in seiner Gesamtheit und für alle Anteilhaber des Fonds. Für Änderungen der Rechte von Inhabern der Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse gegenüber denjenigen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse gelten ferner auch die obigen Bestimmungen über die beschlussfähige Anzahl und Mehrheitsverhältnisse für jeden der relevanten Teilfonds und Klassen.

## **Berichte**

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September jedes Jahres. Eine vollständige Fassung des geprüften Jahresberichts zusammen mit einer Einberufungsbekanntmachung der Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Ferner erhalten die Anteilhaber vor dem 31. Mai jedes Jahres ein vollständiges Exemplar des ungeprüften Halbjahresberichts. Beim Geschäftssitz des Fonds steht auch mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Jahresbericht mit dem geprüften Abschluss des Fonds und der einzelnen Teilfonds für das vorausgegangene Geschäftsjahr und einem Bericht des Verwaltungsrats zur Verfügung. Auch die ungeprüften Halbjahresberichte stehen beim Geschäftssitz des Fonds zur Verfügung.

## **DER VERWALTUNGSRAT DES FONDS**

### **Vorsitzender**

- S. Friend, Director, CMI Asset Management (Luxembourg) S.A., 23 route d'Arlon, L-8009 Strassen, Luxemburg

### **Mitglieder des Verwaltungsrats**

- S. Friend, Mitglied des Verwaltungsrats, CMI Asset Management (Luxembourg) S.A., 23 route d'Arlon, L-8009 Strassen, Luxemburg
- J. Elvinger, Partner, Elvinger, Hoss & Prussen, 2, Place Winston Churchill, L-2014 Luxemburg
- P Meyers, Doctor at Law, 12, rue des Roses, L-2445 Luxemburg
- D R Cobley (since 22 September 2009), Heidelberger Lebensversicherung AG, Forum 7, D-69126 Heidelberg, Germany
- R D Morley (since 22 September 2009), Heidelberger Lebensversicherung AG, Forum 7, D-69126 Heidelberg, Germany
- D. Finch (since 19 September 2007 ) Heidelberger Lebensversicherung AG, Forum 7, D-69126 Heidelberg, Germany

Die Satzung enthält folgende Bestimmungen über den Verwaltungsrat:

- i) Verwaltungsratsmitglieder können durch Beschluss der Anteilsinhaber, die in einer Anteilsinhaberversammlung anwesend sind, jederzeit abberufen und ersetzt werden.
- ii) Für Verwaltungsratsmitglieder sind keine Pflichtanteile vorgesehen.
- iii) Verwaltungsratsmitglieder müssen in der Jahreshauptversammlung, die als nächste auf ihren 70. Geburtstag folgt, und in jeder anschließenden Jahreshauptversammlung zurücktreten, können in diesen Versammlungen jedoch wieder gewählt werden.
- iv) Der Verwaltungsrat ist mit allen Befugnissen ausgestattet, alle für die Erreichung der Ziele des Fonds notwendigen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen.
- v) Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen dem Fonds und einem anderen Fonds oder einer Firma werden nicht durch den Umstand berührt oder unwirksam, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter des Fonds oder mehrere an dem anderen Fonds oder der Firma, mit dem der Fonds Verträge schließen oder anderweitig Geschäfte abwickeln will, beteiligt sind oder bei diesen Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender Angestellter oder Mitarbeiter sind, und sie sind aufgrund dieser Verbindung zu dem Fonds oder der Firma nicht daran gehindert, mit Bezug auf solche Verträge oder sonstigen Geschäfte an Beratungen teilzunehmen, ihre Stimme abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.
- vi) Wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter des Fonds ein persönliches Interesse an Transaktionen des Fonds hat, muss das Verwaltungsratsmitglied oder der leitende Angestellte sein Interesse dem Verwaltungsrat offen legen und darf zu solchen Transaktionen nicht seine Stimme abgeben. Eine solche Transaktion und das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten an derselben müssen in der nächstfolgenden Versammlung der Anteilsinhaber bekannt gemacht werden.

Transaktionen, an denen die Verwaltungsgesellschaft oder Anlageberater des Fonds oder deren verbundene Personen auf eigene Rechnung gegenüber dem Fonds auftreten, bedürfen jedoch der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“ schließt keine Verbindung mit und kein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen ein, welche die Clerical Medical Investment Group Limited oder ihre Tochtergesellschaften oder diejenigen anderen Fonds oder Körperschaften berühren, die der Verwaltungsrat von Fall zu Fall nach freiem Ermessen bestimmen kann.

- vii) Der Fonds kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte von den Kosten freistellen, die ihnen in Verbindung mit Verfahren entstehen, in die sie aufgrund ihrer

Stellung beim Fonds oder bei einem anderen Fonds hineingezogen werden, dessen Aktionär oder Gläubiger der Fonds ist, und gegen den sie keine Freistellungsansprüche haben, wovon jedoch Angelegenheiten ausgeschlossen sind, über die in einem solchen Verfahren, Rechtsstreit oder Prozess rechtskräftig entschieden wurde, dass sie sich einer groben Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Im Falle eines Vergleichsabschlusses besteht die Freistellung nur in Verbindung mit den Angelegenheiten, die unter den Vergleich fallen, und zu denen der Fonds die anwaltliche Auskunft erhalten hat, dass der bisherige Freistellungsanspruch keine anderen Rechte ausschließt, die sie geltend machen könnten.

- viii) Zu keiner Zeit darf eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz in Großbritannien haben. Verwaltungsratssitzungen dürfen nicht in Großbritannien abgehalten werden, und in solchen Sitzungen ist keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit anwesend, wenn eine Mehrheit der in einer solchen Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz in Großbritannien hat.

Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Fonds bestehen keine Arbeitsverträge, und solche Verträge sind auch nicht geplant. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Honorierung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Altersrenten oder sonstiger Leistungen). Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden ihre Barauslagen vom Fonds erstattet, wovon jedoch Herr Meyers und Herr Elvinger ausgeschlossen sind, die Sitzungsgelder und keine weitere Vergütung vom Fonds erhalten. Herr Elvinger ist Partner der Firma Elvinger, Hoss & Prussen, die Gebühren in Verbindung mit der Gründung des Fonds erhalten hat.

### **Interessen von Verwaltungsratsmitgliedern**

Herr Friend ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Herr J. Edwards, Chief Executive, ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Herr Elvinger ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und Partner der Firma Elvinger, Hoss & Prussen, die als Rechtsberater des Fonds fungiert. Herr Meyers ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Mr D R Cobley is a Director of the Manager. Mr R D Morley is a Director of the Manager..D. Finch ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Hiervon abgesehen hat kein Verwaltungsratsmitglied irgendwelche Interessen an der Vermarktung des Fonds oder an Vermögenswerten, die von diesem gekauft, erworben, veräußert oder von ihm oder an ihn vermietet werden, und weder der Fonds noch die Verwaltungsratsmitglieder haben ein wesentliches Interesse an irgendwelchen von dem Fonds seit seiner Gründung abgeschlossenen Transaktionen, die ihrer Art oder ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für den Geschäftsbetrieb des Fonds erheblich sind oder waren.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Der Fonds hat CMI Asset Management (Luxembourg) S.A. zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestimmt, damit diese Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungstätigkeiten für den Fonds übernimmt.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es mit Erlaubnis des Fonds gestattet, bestimmte Verwaltungstätigkeiten auf spezialisierte Dienstleister mit Sitz in Luxemburg zu übertragen. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Verwaltungsfunktionen an RBC Dexia Investor Services Bank vergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortwährend die Aktivitäten Dritter, an die sie Tätigkeiten übertragen hat. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dritten eingegangenen Verträge sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen kann und dass sie den Auftrag mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds ist nicht von der Tatsache beeinträchtigt, dass diese bestimmte Tätigkeiten an Dritte übertragen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 22. Dezember 1989 als Société Anonyme in Luxemburg eingetragen und verfügt über ein emittiertes Aktienkapital von €4.106.000. Zum 31. Dezember 2008 betragen ihre eigenen Mittel €3.900.000. Sie wurde als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genehmigt, das sich auf Organisation für gemeinsame Anlagen bezieht, und als solcher stellt sie gemeinsame Portfolio-Verwaltungsdienste für Organisationen für gemeinsame Anlagen zur Verfügung.

### **Die weltweite Vertriebsgesellschaft**

Als vom Fonds bestimmte Verwaltungsgesellschaft handelt CMI Asset Management (Luxembourg) S.A. als weltweite Vertriebsgesellschaft für den Fonds. Die weltweite Vertriebsgesellschaft ist berechtigt, Beauftragte zu ernennen oder Aktien zu verkaufen bzw. deren Verkauf zu organisieren.

Der Fonds und/oder die weltweite Vertriebsgesellschaft können mit einigen Händlern Verträge abschließen, in denen die weltweite Vertriebsgesellschaft und die Händler sich verpflichten, als Investoren, die Aktien über ihre jeweiligen Stellen beziehen, zu handeln oder Beauftragte dafür zu ernennen. In dieser Eigenschaft kann der Händler im Namen des Beauftragten im Auftrag der einzelnen Investoren Aktien zeichnen, transferieren und wieder kaufen und den Eintrag dieser Vorgänge im Aktienregister des Fonds im Namen der Beauftragten veranlassen.

### **Repräsentant in Großbritannien**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Clerical Medical Financial Services Limited zum Repräsentanten in Großbritannien bestellt.



## **Repräsentant in Irland**

Der Repräsentant in Irland besitzt Einrichtungen, bei denen:

- die Gründungsdokumente des Fonds, der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos eingesehen werden können und auf Wunsch Exemplare derselben erhältlich sind.
- Beschwerden zur Weiterleitung an den Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden können.

Die Zahlung von Dividenden sowie der Rücknahme- oder Rückkauferrlöse werden über den relevanten unabhängigen Beauftragten/Vermittler geleistet.

## **Die Depotbank und die Verwaltungsstelle**

Die Depotstelle ist für die Verwahrung des Fondsvermögens zuständig wie im Abschnitt "Gebühren und Kosten" dargelegt.

Die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter der Firma "First European Transfer Agent" konstituiert. Sie ist gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor zur Durchführung von Bankgeschäften zugelassen und auf Depotstellen-, Fondsverwaltungs- und damit zusammenhängende Leistungen spezialisiert. Zum 2. Januar 2006 belief sich ihr Eigenkapital auf über 300 Mio. EUR.

RBC Dexia Investor Services Bank S.A. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer nach dem Recht von England und Wales konstituierten Gesellschaft, die von der Dexia Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und von der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, beherrscht wird.

Im Falle des freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder ihrer Abberufung durch den Fonds muss die Depotbank innerhalb von zwei Monaten durch eine andere ersetzt werden. In der Zwischenzeit hat die Depotbank alle notwendigen Schritte zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber zu unternehmen. Die Bestellung einer neuen Depotbank bedarf der Zustimmung der Securities & Futures Commission.

Die RBC Dexia Investor Services Bank wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsstelle bestellt, um für den Fonds Übertragungsstellen- und Fondsabrechnungsleistungen zu erbringen.

## **Verhinderung von Geldwäsche**

Nach den internationalen Richtlinien und den Gesetzen und Vorschriften von bzw. in Luxemburg (bestehend insbesondere aus der derzeitigen Fassung des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus) sowie den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde

wurden den Fachkräften des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Investmentfonds für die Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Als Ergebnis dieser Bestimmungen muss die Transferstelle eines luxemburgischen Investmentfonds die Identität der Zeichner überprüfen, sofern der Zeichnungsauftrag nicht bereits von einer qualifizierten fachkundigen Person im Hinblick auf Identifizierungserfordernisse überprüft wurde, die jenen der Luxemburger Gesetze und Vorschriften ähnlich sind. Die Transferstelle kann die Zeichner auffordern, einen angemessenen Identitätsnachweis zu erbringen, und von Zeichnern, die eine juristische Person darstellen, einen Auszug aus dem Firmenregister, ihre Satzung oder andere offizielle Dokumente anfordern. Die Transferstelle ist jedenfalls berechtigt, jederzeit weitere Unterlagen anzufordern, um rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden.

Diese Informationen werden ausschließlich zu Zwecken der Vorschriftbefreiung gesammelt und werden keinesfalls an unberechtigte Personen weitergegeben.

Sollte ein Antragsteller die erforderlichen Dokumente verspätet oder gar nicht beibringen, wird der Zeichnungsantrag (oder, sofern zutreffend, der Rücknahmeantrag) nicht angenommen. Weder der Fonds noch die Transferstelle kann für Verzögerungen oder die Nichtdurchführung von Geschäften haftbar gemacht werden, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder gar nicht vorgelegt hat.

Im Rahmen der maßgeblichen gesetzlich oder per Vorschrift bestehenden laufenden Kundenüberprüfungsanforderungen können die Anteilhaber von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche Identifikationsdokumente oder Aktualisierungen derselben vorzulegen.

## **Wesentliche Verträge**

1. Die folgenden Verträge (die nicht im ordentlichen Geschäftsgang geschlossen wurden) sind vor dem Datum dieses Prospekts geschlossen worden und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

- a) Ein Vertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde, die der allgemeinen Überwachung durch den Verwaltungsrat unterliegt, um die Anlagen und Angelegenheiten des Fonds mit Übertragungsbefugnissen zu verwalten. Der Vertrag sieht eine feste Laufzeit von drei Jahren vor und wird danach verlängert, solange er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt wird. Der Vertrag enthält Bestimmungen über die Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von ihrer Haftung, sofern kein Verschulden oder keine vorsätzliche Pflichtverletzung auf ihrer Seite vorliegen.
- b) Ein Vertrag zwischen dem Fonds und der Depotbank gemäß dem Letztere zur Depotbank der Vermögenswerte des Fonds bestellt wurde. Der Vertrag ist durch beide Parteien kündbar, wobei die andere Vertragspartei mindestens neunzig Tage im Voraus zu informieren ist.
- c) Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und den oben erwähnten Anlageberatern, mit denen letztere im Anschluss daran bis zur Kündigung durch eine der Parteien zu Anlageberatern des Fonds bestellt wurden. Die Verträge enthalten Bestimmungen, mit denen die Anlageberater beim Fehlen einer vorsätzlichen

Pflichtverletzung, eines Verschuldens, einer Bösgläubigkeit oder grober Verletzungen ihrer Obliegenheiten von der Haftung freigestellt werden.

- d) Ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, gemäß dem Letzterer bestellt wurde, um Transferagenten- und Fondsabrechnungsdienste für den Fonds zu erbringen. Der Vertrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle beendet werden, indem die andere Vertragspartei mindestens 6 beziehungsweise 12 Monate im Voraus darüber zu informieren ist.
- e) Ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Repräsentanten in Großbritannien, mit dem letzterer zum Vertriebsbeauftragten bestellt wird. Der Vertrag kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gekündigt werden.

### **Herabsetzung des Anteilkapitals unter das gesetzliche Minimum**

Falls das Kapital des Fonds unter weniger als zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags nach luxemburgischem Recht sinkt, ist der Verwaltungsrat nach luxemburgischem Recht verpflichtet, einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber einen Beschluss über die Auflösung des Fonds zur Abstimmung zu unterbreiten, für den keine Vorschriften bezüglich der Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit gelten, und der mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung repräsentierten Anteile gefasst wird.

### **Abwicklung und Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem Liquidator oder mehreren durchgeführt, die von der Anteilhaberversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat und über deren Befugnisse und Vergütung beschließt, namhaft gemacht werden. Die jedem Teilfonds zuzurechnenden Nettoerlöse der Liquidation werden von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile jedes Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Bestand an Anteilen der betreffenden Teilfonds ausgeschüttet.

Der Verwaltungsrat des Fonds kann beschließen, dass ein Teilfonds liquidiert wird, wenn das Nettovermögen dieses Teilfonds unter €5 Mio. sinkt oder eine Veränderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds für diesen Teilfonds seine Liquidation rechtfertigt. In diesem Fall sind angemessene Rückstellungen für die zu erwartenden Liquidationskosten zu bilden. Der Beschluss zur Liquidation wird vom Fonds vor dem Datum des Wirksamwerdens der Liquidation öffentlich bekannt gemacht, und die Bekanntmachung nennt die Gründe der Liquidation und die Liquidationsverfahren. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhabers oder zum Zweck der Gleichbehandlung aller Anteilhabers nichts Gegenteiliges beschließt, können die Anteilhabers des betroffenen Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation des betroffenen Teilfonds nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden konnten, werden für einen Zeitraum von sechs

Monaten nach Abschluss der Liquidation bei der Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Vermögenswerte im Namen der Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Unter denselben Umständen, die im vorausgegangenen Absatz dargelegt sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse durch Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu schließen. Eine solche Verschmelzung kann vom Verwaltungsrat auch beschlossen werden, wenn sie zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen erforderlich ist. Ein solcher Beschluss wird in derselben Weise bekannt gemacht, wie im vorausgegangenen Absatz beschrieben, und die Bekanntmachung enthält darüber hinaus Angaben über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse. Diese Bekanntmachung erfolgt einen Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, um die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu ersuchen, bevor die Verschmelzung mit dem anderen Teilfonds oder der anderen Anteilsklasse wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann auch unter denselben Umständen, die oben dargelegt sind, die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch Verschmelzung mit einer anderen Organisation für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil I des Gesetzes 2002 beschließen. Eine solche Verschmelzung kann vom Verwaltungsrat auch beschlossen werden, wenn sie zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen notwendig ist. Ein solcher Beschluss wird in derselben Weise bekannt gemacht, wie oben beschrieben, und ferner enthält die Bekanntmachung Angaben über die andere Organisation für gemeinsame Anlagen. Die Bekanntmachung erfolgt einen Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilhaber in die Lage versetzt werden, um die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Verschmelzung mit der anderen Organisation für gemeinsame Anlagen wirksam wird. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung muss ein Abschlussprüferbericht in derselben Weise erstellt werden, wie das luxemburgische Recht für die Verschmelzung von Handelsgesellschaften vorsieht. Im Falle der Verschmelzung mit einer anderen Organisation für gemeinsame Anlagen, die ein offener Investmentfonds ist, ist die Verschmelzung nur für die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse bindend, die der Verschmelzung ausdrücklich zustimmen.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass es die Wahrung der Interessen der Anteilhaber erforderlich macht oder eine Veränderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds bezüglich des betreffenden Teilfonds eingetreten ist, die eine Umstrukturierung des Teilfonds rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung beschließen, mit der dieser Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds aufgeteilt wird. Ein solcher Beschluss wird in derselben Weise, wie oben beschrieben, bekannt gemacht und enthält außerdem Angaben über die zwei oder mehr neuen Teilfonds. Diese Bekanntmachung erfolgt einen Monat vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung wirksam wird, damit die Anteilhaber in die Lage versetzt werden, um die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu ersuchen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds wirksam wird.

Die Beschlüsse zur Liquidation, Verschmelzung oder Umstrukturierung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den Umständen und in der Weise, die in den vier vorausgegangenen Absätzen beschrieben sind, können in einer Versammlung der Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse, die liquidiert, verschmolzen oder umstrukturiert werden soll, gefasst werden. Für diese Versammlung gilt keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit, und der Beschluss zur Liquidation, Verschmelzung oder Umstrukturierung muss von Anteilhabern gefasst werden, die mindestens 50% der in der Versammlung repräsentierten Anteile im Bestand halten.

### **Die Anteile**

Die Anteile jedes Teilfonds des Fonds werden als Namensanteile ausgegeben, stehen ohne Zertifikat zur Verfügung und sind frei auf Personen übertragbar, die keine in den USA ansässigen Personen sind. Nach ihrer Ausgabe berechtigen die Anteile zu gleichen Teilen zur Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, zu dem sie gehören. Die Anteile jedes Teilfonds des Fonds, die alle ohne Nennwert sind, sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein.

### **Übertragungen**

Die Übertragung von Anteilen kann normalerweise vorgenommen werden, indem bei der Verwaltungsgesellschaft eine Übertragungsurkunde in geeigneter Form zusammen mit dem relevanten Zertifikat oder den relevanten Zertifikaten eingereicht wird. Anteilhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass Anteile der Anteilsklasse 2, Anteilsklasse 3 oder Anteilsklasse 7 nur auf institutionelle Anleger übertragbar sind, und dass Anteile der CMIG-Teilfonds nur auf Gesellschaften übertragbar sind, die Mitglieder der Clerical Medical-Gruppe sind. Das Anteilhaberregister wird beim Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg geführt.

### **Beschränkungen für den Anteilsbesitz**

Die Satzung bestimmt, dass der Verwaltungsrat die Beschränkungen (bei denen es sich nicht um Beschränkungen für die Übertragung handelt) für Anteile oder Anteilsklassen (aber nicht notwendigerweise für alle Anteile innerhalb derselben Klasse) einführen kann, die er für notwendig hält, damit sichergestellt wird, dass keine Anteile von den folgenden Personengruppen – oder in ihrem Namen – erworben oder gehalten werden: (a) Personen, die damit das Recht oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtführenden Behörde verletzen, oder (b) von Personen unter Bedingungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben können, dass der Fonds einer Besteuerung unterworfen wird oder sonstige finanzielle Nachteile erleidet, was anderenfalls nicht der Fall gewesen wäre. Der Verwaltungsrat kann in diesem Zusammenhang einen Anteilhaber auffordern, diejenigen Auskünfte zu geben, die er für notwendig hält, um feststellen zu können, ob der Anteilhaber wirtschaftlicher Eigentümer der unter seinem Namen eingetragenen Anteile ist.

Wenn der Fonds feststellt, dass Anteile direkt oder als wirtschaftliches Eigentum von einer Person gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen

oder aufsichtführenden Behörde verstößt, oder unter den im obigen Buchstaben (b) genannten Bedingungen, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf dieser Anteile verlangen und vornehmen.

### **Sonstiges**

- i) Am Datum dieses Prospekts hat der Fonds kein Rentenskapital (seien die Titel im Umlauf oder ausgestellt, aber noch nicht ausgegeben), keine Laufzeitkredite oder andere Fremdmittel oder Verbindlichkeiten in der Form von Darlehen, einschließlich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkaufverbindlichkeiten, Hypotheken, Abgaben, Bürgschaften oder sonstiger wesentlicher Eventualverbindlichkeiten.
- ii) Dem Verwaltungsrat sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die gegen den Fonds anhängig oder angedroht sind und wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Fonds haben könnten oder seit dem Datum der Gründung des Fonds gehabt hätten.
- iii) Der Fonds hat keine Angestellten und keine Tochtergesellschaften.
- iv) Anteile oder Rentenskapital des Fonds wurden und werden nur gegen volle oder teilweise Einzahlung in Bargeld emittiert.
- v) Keine Anteile und kein Rentenskapital des Fonds sind veroptioniert, und es bestehen keine Vereinbarungen über ihre bedingte oder vorbehaltlose Veroptionierung.
- vi) Abgesehen von dem Ausgabeaufschlag und anderen Beträgen, die bei der Ausgabe von Anteilen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen und in dem obigen Abschnitt „Gebühren und Kosten“ genannt sind, und den Provisionen, die an RBC Dexia Investor Services Bank am Datum der Gründung des Fonds zu zahlen waren, wurden in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen keine Provisionen, Rabatte, Maklergebühren oder sonstigen Bedingungen zugesagt.
- vii) Der Verwaltungsrat schätzt, dass das Betriebskapital des Fonds für seinen Bedarf ausreicht.
- viii) Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Clerical Medical in Anteilen des Fonds angelegt hat. Der Wert der von Clerical Medical im Bestand gehaltenen Anteile belief sich im Juni 2005 auf ungefähr €5,97 Mio.
- ix) Der Fonds hat keinen Geschäftssitz in Großbritannien.
- x) Der Handel mit den Anteilen an der Luxemburger Börse wird nach den Regeln und Vorschriften der Luxemburger Börse und gegen Zahlung der normalen Maklerprovisionen abgewickelt. Eine Person, die ihre Anteile verkaufen möchte, sollte bei der Beauftragung ihres Maklers an einen unterschriebenen Anteilübertragungsauftrag, der beim Administrative Agent erhältlich ist, übermitteln. Makler, die Personen vertreten, die Anteile erwerben möchten, müssen unter anderem die Identität und rechtliche Stellung des Erwerbers

überprüfen, damit sichergestellt wird, dass dieser keine in den Vereinigten Staaten ansässige Person ist, und den Erwerber den Anteilübertragungsauftrag gegenzeichnen lassen (diese Gegenzeichnung kann durch den Makler als Beauftragten des Erwerbers erfolgen). An jedem Mittwoch wird Administrative Agent die während der vorausgegangenen Woche an der Luxemburger Börse erfolgten Anteilübertragungen registrieren und dem Makler des Erwerbers (auf Verlangen) unverzüglich eine neue Vertragsanzeige sowie dem verkaufenden Makler eine schriftliche Bestätigung der Abwicklung der Übertragung zusenden. Der Makler wickelt das Geschäft innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Vertragsanzeige und/oder Anteilübertragungsauftrags und der Abwicklungsbestätigung ab.

- xi) Die Berichtswährung des Fonds ist Euro.

### **Einsehbare Dokumente**

Kopien der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (außer an Sonnabenden und gesetzlichen Feiertagen) beim Geschäftssitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Repräsentanten in Großbritannien eingesehen oder kostenlos bei den relevanten Anschriften schriftlich angefordert werden:

- a) die Satzung des Fonds;
- b) die oben genannten wesentlichen Verträge;
- c) die letzten Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds;
- d) der neueste Verkaufsprospekt des Fonds;
- e) der neueste Vereinfachte Verkaufsprospekt des Fonds;
- f) die veröffentlichten Bekanntmachungen an die Anteilsinhaber.

### **REGELUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ANTEILAUSSGABE**

- i) Anträge, welche die in diesem Prospekt enthaltenen Bedingungen nicht erfüllen, können abgelehnt werden. Der Fonds ist jederzeit berechtigt, Anträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen.
- ii) Wenn ein Antrag nicht in seiner Gesamtheit bzw. nur teilweise angenommen wird und die in der obigen Ziffer i) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, werden die Zeichnungsgelder oder dann, wenn ein Antrag nur teilweise angenommen wurde, die Differenz der Zeichnungsgelder ohne Zahlung von Zinsen und in der Währung, in der die Zahlung erfolgt ist, auf dem Postwege und auf Risiko des Antragstellers zurückgesandt.
- iii) Der Fonds behält sich das Recht vor, alle Schecks und Wechsel nach Erhalt einzuziehen. Es werden keine Vertragsanzeigen ausgestellt oder übersandt und keine überschüssigen Zeichnungsgelder zurückgeschickt, solange der Scheck oder Bankenorderscheck des

Antragstellers nicht eingelöst ist. Die ordnungsgemäße Ausfüllung und Aushändigung des Antragsformulars zusammen mit einem Scheck oder Bankenorderscheck stellt die Zusicherung dar, dass der Scheck bei der ersten Vorlage honoriert wird.

- iv) Anträge werden auf Grundlage dieses Prospekts angenommen, und die Personen, die allein oder gemeinsam für den Inhalt des Prospekts verantwortlich sind, übernehmen keine Haftung für anders lautende Angaben oder Erklärungen, die über den Fonds gemacht oder abgegeben werden.

### **INTERESSENKONFLIKTE**

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, die weltweite Vertriebsgesellschaft und der irische Repräsentant, die zu HBOS Financial Services Limited gehören, sowie ihre Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen können hin und wieder als Anlageverwalter bzw. Anlageberater handeln oder sich auf sonstige Weise an anderen Fonds oder OGAW oder anderen OGA oder einzelnen verwalteten Konten mit ähnlichen Anlagezielen wie der Fonds oder die Teilfonds beteiligen. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle oder effektive Interessenkonflikte mit dem Fonds oder einem Teilfonds eintreten. In diesem Fall haben die genannten Personen in jedem Fall ihre Verpflichtungen aus sämtlichen Verträgen zu erfüllen, an denen sie als Partei beteiligt oder an die sie in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds gebunden sind. Ohne dass ihre Verpflichtung, bei Geschäften und Anlagen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte entstehen könnten, im Interesse des Fonds zu handeln, dadurch eingeschränkt würde, haben sich die Parteien darum zu bemühen, die Interessenkonflikte gerecht beizulegen. Im engeren Sinne hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß den auf sie zutreffenden Verhaltensregeln zu versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und wenn dies nicht möglich ist, hat sie eine gerechte Behandlung ihrer Kunden (einschließlich des Fonds) sicherzustellen.

Die Anlageberatungsverträge (wie oben im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ erwähnt) erfordern, dass die Anlageberater bei der Zuweisung von Anlagemöglichkeiten zu dem Fonds auf eine Weise handeln, die sie für angemessen und recht und billig halten, sie sehen jedoch sonst keine bestimmten Verpflichtungen oder Anforderungen in Bezug auf die Zuweisung von Arbeitszeit, Arbeitsaufwand oder Anlagegelegenheiten an den Fonds oder Beschränkungen in Bezug auf die Art und die Terminierung von Anlagen auf Rechnung des Fonds und auf Rechnung des Anlageberaters oder für andere Fonds oder Konten vor, die der Anlageverwalter eventuell verwaltet (die „Kundenkonten“). Der Anlageberater und seine Führungskräfte sind aktiv an sonstigen Geschäften beteiligt. Dementsprechend sind sie nicht zu einem bestimmten Zeitaufwand für die Geschäfte des Fonds verpflichtet und müssen den Fonds nicht exklusiv oder vorrangig behandeln, wenn Anlagemöglichkeiten aufgrund von Begrenzungen spekulativer Positionen oder aus sonstigen Gründen eingeschränkt sind. Der Anlageberater handelt nur im in den Anlageberatungsverträgen vorgesehenen Umfang als Treuhänder für den Fonds.



Wenn der Anlageberater es für angebracht hält, dass der Fonds und ein oder mehrere Kundenkonten an einer Anlagegelegenheit teilhaben, wird er sich bemühen, für alle teilnehmenden Kundenkonten einschließlich des Fonds auf gerechte Art und Weise Anlageaufträge auszuführen. Hat der Anlageberater beschlossen, für mehrere Kundenkonten gleichzeitig Anlagen vorzunehmen, kann er die Aufträge für diese Kundenkonten zusammenfassen und gleichzeitig ausführen, und wenn ein Auftrag nicht zum selben Kurs getätigt werden kann, wird der Anlageberater insbesondere versuchen, die Ausübungskurse zu mitteln. Gleichermaßen kann der Anlageberater die gehandelten Instrumente so auf die verschiedenen Kundenkonten verteilen, wie er dies für gerecht hält, wenn ein Anlageauftrag für mehrere Kundenkonten unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht vollständig ausgeführt werden kann. Es kann vorkommen, dass der Fonds durch die vom Anlageberater für andere Kundenkonten ausgeführten Anlagegeschäfte benachteiligt wird.

Dem Fonds sind Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, der weltweiten Vertriebsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem irischen Repräsentanten oder mit den mit ihnen verbundenen Unternehmen (einschließlich direkter oder indirekter Tochtergesellschaften von HBOS Financial Services Limited) gestattet mit der Maßgabe, dass diese Geschäfte zu handelsüblichen Bedingungen wie zwischen unabhängigen Partnern ausgeführt werden und zu Bedingungen, die mindestens ebenso günstig sind wie die Bedingungen, die der Fonds für Geschäfte mit einer unabhängigen Partei und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze erzielt hätte.

Der Anlageberater kann auch mit seinen verbundenen Unternehmen (einschließlich direkter oder indirekter Tochtergesellschaften von HBOS Financial Services Limited) Vereinbarungen treffen. Dies gilt zum Beispiel, wenn diese verbundenen Unternehmen Anteilhaber für den Anlageberater werben.

## **ANGABEN ZUM HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Für Konzernmitglieder von BNP Paribas können potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Pflichten gegenüber dem Fonds bzw. einem Teilfonds bestehen. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen können zum Beispiel Anspruch auf einen Teil der Verwaltungs- oder sonstigen Gebühren haben, die dem Fonds oder den Teilfonds berechnet werden. BNP Paribas und ihre verbundenen Unternehmen erbringen eventuell für den Fonds oder die Teilfonds oder CMI und ihre verbundenen Unternehmen sonstige entgeltliche Dienstleistungen. Alle diese Tätigkeiten können im Hinblick auf bestimmte finanzielle Interessen von BNP Paribas und ihren verbundenen Unternehmen zu Interessenkonflikten führen.

Dieses Dokument wurde von keinem Konzernmitglied von BNP Paribas herausgegeben und stellt keine finanzielle Werbung und kein Angebot zum Kauf sowie keine Aufforderung zu einem Kaufangebot von Wertpapieren dar, die von BNP Paribas ausgegeben wurden, und es darf nicht entsprechend ausgelegt werden. BNP Paribas übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen, und diese sind eventuell unvollständig oder verkürzt dargestellt. Sämtliche Personen, die dieses Dokument erhalten, erklären, dass der Nutzen oder die Eignung solcher Geschäfte oder Wertpapiere von ihnen unabhängig begutachtet wird

einschließlich einer Abwägung der rechtlichen, steuerlichen, buchhaltungstechnischen, aufsichtsrechtlichen, finanziellen und sonstigen damit verbundenen Aspekte. Insbesondere ist BNP Paribas keiner Person, die dieses Dokument erhält, gegenüber (über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus) verpflichtet, für diese Person den Nutzen oder die Eignung solcher Geschäfte oder Wertpapiere zu beurteilen.

Unter keinen Umständen haftet ein Konzernmitglied von BNP Paribas für entgangene Gewinne oder indirekte, konkrete oder Folgeschäden oder –verluste oder Schadensersatzverpflichtungen mit Strafcharakter, selbst wenn sich ein Konzernmitglied von BNP Paribas bewusst ist, dass dies vorkommen könnte. **In Bezug auf den HLE Euro-Garant 70 Flex, HLE Euro-Garant 80 Flex (Access 80% Guaranteed Sub-Fund bis 1. April 2010) und HLE Euro-Garant 90 Flex hat der Fond einen Mechanismus eingerichtet, dem zufolge BNP Paribas als Kontrahent einer Put-Option fungiert. Dieser Mechanismus soll (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds jederzeit dem garantierten Betrag entspricht. BNP Paribas handelt als Kontrahent für die Put-Option und ist in dieser Funktion für die Zahlung des Betrags in Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Betrag und dem Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds verantwortlich, wobei die Grenzen der zwischen den Parteien für die Put-Option getroffenen Vereinbarungen zutreffen, wie in den Angaben zum Teilfonds beschrieben. In diesem Zusammenhang (und im Zusammenhang mit sonstigen Teilfonds des Fonds, für die BNP Paribas in dieser Funktion handeln kann) unterliegt BNP Paribas keinen sonstigen rechtlichen Verpflichtungen als denen der mit dem Fonds für die Put-Option getroffenen Vereinbarungen und garantiert keine vom Anleger vorgenommenen Anlage ganz oder teilweise.**

Rückseite:

Herausgegeben von: CMI Asset Management (Luxembourg) S.A.

Geschäftssitz: 23 Route d' Arlon, L-8009 Strassen, Luxemburg.

Telefon:+352 31 78 319, Telefax: +352 31 78 31 800

Eingetragen in Luxemburg unter der Nummer RC N29384.

Genehmigt durch: Clerical Medical Financial Services Limited, 33 Old Broad Street, EC2N 1HZ, England Telefon:+44 (0)117 9290290, Telefax: +44 (0) 1275 554202

Eingetragen in England unter der Nr. 2114901.

Zugelassen und beaufsichtigt durch die britische Financial Services Authority, deren Regeln und Vorschriften gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 zum Schutz von Anlegern erlassen wurden und nur auf das Anlagegeschäft Anwendung finden, das in Großbritannien oder von Großbritannien aus betrieben wird.

IFG048/0909

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

### **Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland**

Der Universe, The CMI Global Network Fund hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

**Für die nachfolgend genannten Teilfonds der Gesellschaft wurde keine Vertriebsanzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingereicht, weshalb Anteile an diesen Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden dürfen: UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND CMIG ACCESS 70% FLEXIBLE SUB-FUND; UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND CMIG ACCESS 80% FLEXIBLE SUB-FUND; UNIVERSE, THE CMI GLOBAL NETWORK FUND CMIG ACCESS 90% FLEXIBLE SUB-FUND.**

### **Zahlstelle und Informationsstelle in Deutschland**

Die

Deutsche Bank AG  
Junghofstrasse 5-9  
60311 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an den Universe, The CMI Global Network Fund eingereicht werden.

Anteilsinhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekte, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der deutschen Informationsstelle die folgenden Unterlagen eingesehen werden:

- a) die folgenden wesentlichen Verträge;
  - Ein Vertrag vom 19. April 1990 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem Letztere zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde, der der allgemeinen Überwachung des Verwaltungsrats unterliegt, um die Anlagen und Angelegenheiten des Fonds mit Übertragungsbefugnissen zu verwalten.
  - Ein Vertrag zwischen dem Fonds und der Depotbank gemäß dem Letztere zur Depotbank der Vermögenswerte des Fonds bestellt wurde.

- Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und den Anlageberatern, mit denen letztere für einen Zeitraum von drei Jahren und im Anschluss daran bis zur Kündigung durch eine der Parteien zu Anlageberatern des Fonds bestellt wurden.
- Ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, gemäß dem Letzterer bestellt wurde, um Transferagenten- und Fondsabrechnungsdienste für den Fonds zu erbringen.
- Ein Vertrag vom 19. April 1990 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Repräsentanten in Großbritannien, mit dem letzterer zum Vertriebsbeauftragten bestellt wird.

b) die veröffentlichten Bekanntmachungen an die Anteilsinhaber.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

### **Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Financial Times Deutschland veröffentlicht.